Stand: 15.11.2022

Teil 1
öffentlich

Ausschussvorlage ULA 20/38

Eingegangene Stellungnahmen

zu dem

Gesetzentwurf der Landesregierung
Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG)
– Drucks. 20/9276 –

1.	Hessischer Landkreistag	S. 1
2.	Dipl.-Ing. Peter Würdig	S. 4
3.	BUND Hessen e. V.	S. 12
4.	Hessischer Städte- und Gemeindebund	S. 40
5.	Dr. Meinhard Stalder	S. 44
6.	Arbeitsgemeinschaft der Hessischen Handwerkskammern	S. 46
7.	Stadt Frankfurt am Main	S 49

Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessischer Landtag
Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
Herrn Ausschussgeschäftsführer
Karl-Heinz Thaumüller
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 21.10.2022
Az. : Wo/105.3

Gesetzentwurf der Landesregierung für ein Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, LT-Drs. 20/9276
Ihr Schreiben vom 19.10.2022
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Frau Ausschussvorsitzende,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrter Herr Thaumüller,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Entwurf eines Hessischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels, LT-Drs. 20/9276, zur Stellungnahme übersandt haben.

Der Hessische Landkreistag hatte sich bereits zu dem entsprechenden Referentenentwurf des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) erklärt (s. **Anlage**). Nach einem Vergleich der Drucksache 20/9276 und dem Referentenentwurf ergeben sich inhaltlich nur marginale redaktionelle Unterschiede. Daher verweisen wir auf die Stellungnahme gegenüber dem HMUKLV und bitten um Berücksichtigung der vorgetragenen Argumente.

Da von uns im Rahmen der mündlichen Anhörung inhaltlich nichts beigetragen werden könnte, was über die bereits erfolgte Positionierung hinausgeht, bitten wir um Verständnis, wenn wir im Sinne einer Verfahrensbeschleunigung auf eine Teilnahme an der mündlichen Anhörung verzichten.

Mit freundlichen Grüßen

Lorenz Wobbe
Referatsleiter

Anlage

Hessischer Landkreistag

Hessischer Landkreistag · Frankfurter Str. 2 · 65189 Wiesbaden

Hessisches Ministerium
für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

Frankfurter Str. 2
65189 Wiesbaden

Telefon (0611) 17 06 - 0
Durchwahl (0611) 17 06- 15

Telefax-Zentrale (0611) 17 06- 27
PC-Fax-Zentrale (0611) 900 297-70
PC-Fax-direkt (0611) 900 297-99

e-mail-Zentrale: info@hlt.de
e-mail-direkt: wobbe@hlt.de
www.HLT.de

Datum: 01.08.2022
Az. : Wo/105.3

Entwurf eines hessischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
Ihr Schreiben vom 28.07.2022
Stellungnahme des Hessischen Landkreistages

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr o.g. Schreiben, mit dem Sie uns den Entwurf eines hessischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels kurzfristig zur Stellungnahme übersandt haben. Auf Grundlage einer Befragung seiner Mitglieder erklärt sich der Hessische Landkreistag hierzu wie folgt:

Gegen den Entwurf bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Allerdings ist die Anhörung mit kurzer Fristsetzung über die Zeit der Schulsommerferien hinweg durchgeführt worden, sodass uns – wie zu erwarten – nur sehr wenige Rückläufe erreicht haben. Zudem weisen wir vorsorglich darauf hin, dass ebenfalls fristbedingt noch keine Einbindung unserer Verbandsgremien möglich war. Diese Stellungnahme wird deshalb unter dem ausdrücklichen Vorbehalt einer möglicherweise anders lautenden Positionierung der Gremien des Hessischen Landkreistages abgegeben.

Vor diesem Hintergrund geben wir auf Grundlage der bislang eingegangenen Rückläufe zunächst die folgenden Hinweise:

<u>Zu § 3 Klimaschutzziele</u>

§ Abs. 1: In Ziffer 1 und 3 ist jeweils der Zusatz „mindestens“ verwendet worden. Dieser fehlt bei Punkt 2. Hier sollte ggf. ebenfalls das Wort „mindestens" ergänzt werden.

Zu § 8 Gemeinden und Landkreise

Nach § 8 Abs. 1 tragen die „Gemeinden und Landkreise als Teil der Daseinsvorsorge eine besondere Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele und die Anpassung an die nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels. Sie nehmen diese Aufgabe in eigener Verantwortung und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit wahr“.

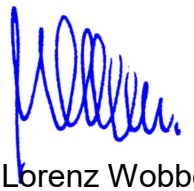
Grundsätzlich könnte es sich bei den Worten des Gesetzestextes lediglich um eine allgemeingültige Beschreibung einer möglichen Aufgabe der Daseinsvorsorge handeln. Im konkreten Kontext mit dem vorliegenden Gesetzentwurf ist die Formulierung dagegen geeignet, die Fixierung einer neuen gesetzlichen Aufgabe der kommunalen Ebene ableitbar zu machen. Dies macht die Formulierung aus hiesiger Sicht schwierig.

Auch wenn § 8 Abs. 2 in Aussicht stellt, dass das Land die kommunale Ebene „durch Förderung und Beratungsangebote, insbesondere bei der Erstellung kommunaler Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategien sowie beim Energie-, Gebäude- und Mobilitätsmanagement und der Umsetzung daraus abgeleiteter Maßnahmen“ unterstützt, sind Szenarien denkbar, die zu erheblichen zusätzlichen finanziellen Aufwendungen, bzw. (personellen) Folgewirkungen führen könnten.

Daher müssen wir vorsorglich auf Art. 137 Abs. 6 der Hessischen Verfassung hinweisen, wonach dann, wenn die Gemeinden oder Gemeindeverbände durch Landesgesetz oder Landesrechtsverordnung zur Erfüllung staatlicher Aufgaben verpflichtet werden, Regelungen über die Kostenfolgen zu treffen sind. Gleiches gilt, wenn die Übertragung neuer oder die Veränderung bestehender eigener oder übertragener Aufgaben zu einer Mehrbelastung oder Entlastung der Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit führt. In diesen Fällen ist ein konkreter Konnexitätsausgleich zu schaffen. Dies gilt es im vorliegenden Gesetzentwurf zu berücksichtigen.

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Lorenz Wobbe
Referatsleiter

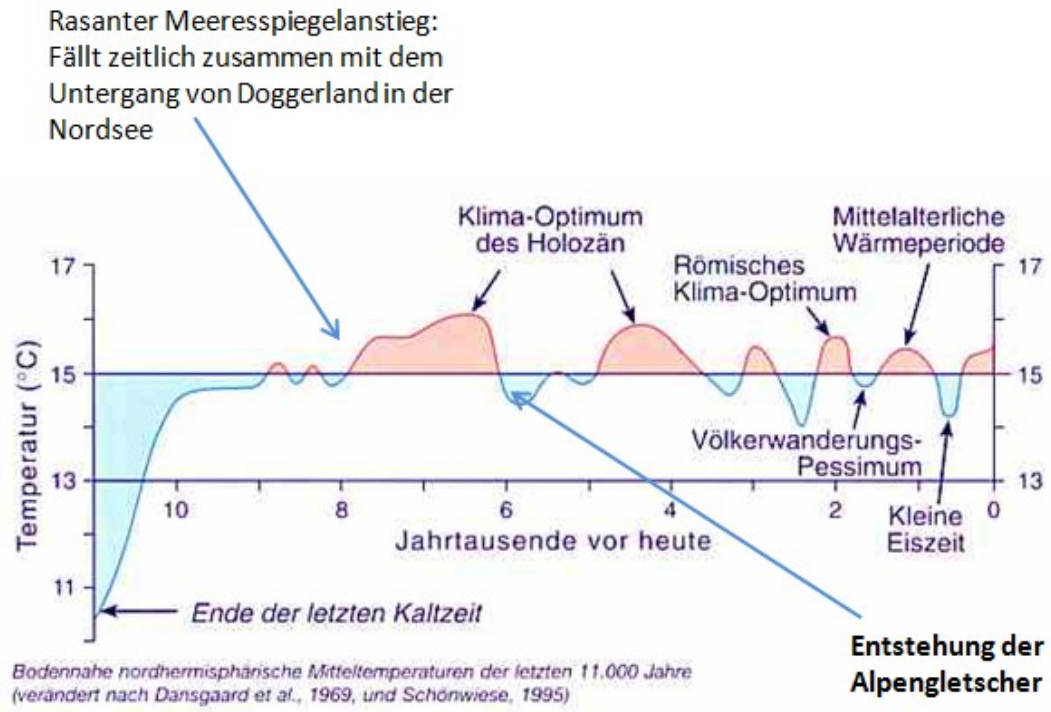
Peter Würdig
Dipl.-Ing. (Physik)
Oberreihe 5
21782 Bülkau-Aue
Tel.: 04777-8009700
post@pww.de
www.pww.de

Datum:19.10.2022

Stellungnahme zum hessischen Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
(Hessisches Klimagesetz – HklimaG)

Schon die Begründung des „Problems“ enthält gravierende Fehler.
So heißt es dort:
„Der Klimawandel ist eine der größten Herausforderungen unserer Zeit.“
Damit wird eine unsinnige Alarmstimmung heraufbeschworen. Klimawandel hat es immer gegeben, das ist der Normalzustand auf unserem Planeten. Wir leben in einer relativ glücklichen Zeit, denn wir haben jetzt die Warmphase nach der kleinen Eiszeit, der Höhepunkt dieser Warmphase ist noch nicht ganz erreicht. Warmphasen waren Zeiten, in denen es den Menschen gut ging, denn die Ernten waren reichlich, Kaltphasen waren mit Armut, Mangel und Hunger verbunden. Zur Zeit gehen die großen Gletscher zurück, und unter den abschmelzenden Gletschern hat man Baumstümpfe und Siedlungsreste entdeckt, ein Zeichen dafür, dass es auch Zeiten mit höherer Temperatur gab.

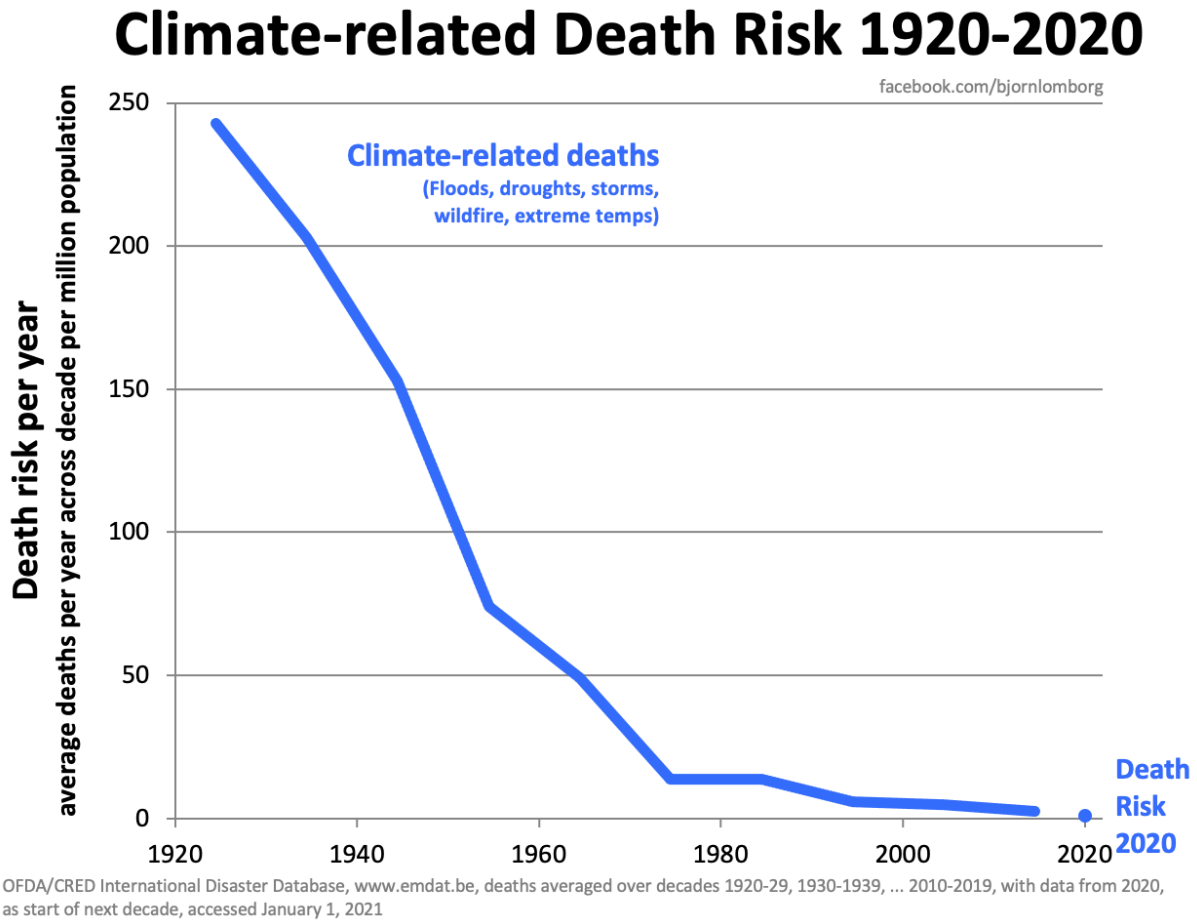
In historischen Zeiten hat es einen Wechsel von Kalt- und Warmzeiten gegeben, und das hat nichts mit menschlichen Einflüssen zu tun. Ich zitiere: „Die Abbildung ist ergänzt nach Quelle Prof. Schönwiese. Deutlich zu erkennen, dass die Warmzeitmaxima eine insgesamt abfallende Tendenz aufweisen. Weiter, die Entstehung der Alpengletscher vor ca. 6.000 Jahren, sowie der Untergang von Doggerland in der Nordsee durch rasanten Meeresspiegelanstieg zu Beginn des Holozän-Klimaoptimums. Klimaschwankungen sind also nichts Außergewöhnliches und nicht vom Menschen gemacht oder in die Wege geleitet. Selbst sog. Klimaaktivisten werden nicht wagen zu behaupten, die (dieselgetriebenen) Pferdewagen der Römer wären für das Römische Klimaoptimum verantwortlich oder der starke Methanausstoß römischer Pferde.“
Vom (Nicht)Sterben der Alpengletscher und dem realen Sterben deutscher Intelligenz…. | EIKE - Europäisches Institut für Klima & Energie (eike-klima-energie.eu)



Bodennahe nordhermisphärische Mitteltemperaturen der letzten 11.000 Jahre (verändert nach Dansgaard et al., 1969, und Schönwiese, 1995)

Weiter:
„Die aktuell anhaltende Dürre, die Waldbrandgefahr und die Starkregenkatastrophen sind nur einige Beispiele, die zeigen, dass der Handlungsbedarf zum Schutze des Klimas enorm ist „
Auch das ist falsch. Eine Zunahme besonderer Wetter-Ereignisse kann nicht beobachtet werden.
„Es gibt keine Beweise dafür, dass extreme Wetterereignisse in ihrer Anzahl oder Intensität zunehmen.“
(Über die Vorteile einer globalen Erwärmung | EIKE - Europäisches Institut für Klima & Energie (eike-klima-energie.eu))
(Climate at a Glance: Drought)
(Climate at a Glance: Hurricanes)
(Climate at a Glance: Tornadoes)

Ein weiteres Argument, dass die hier verbreitete Alarmstimmung unberechtigt ist, ist die Tatsache, dass Todesfälle infolge von extremen Wetter-Ereignissen stark abgenommen haben:
(https://climaterealism.com/2021/01/after-100-years-of-climate-change-climate-related-deaths-approach-zero/)

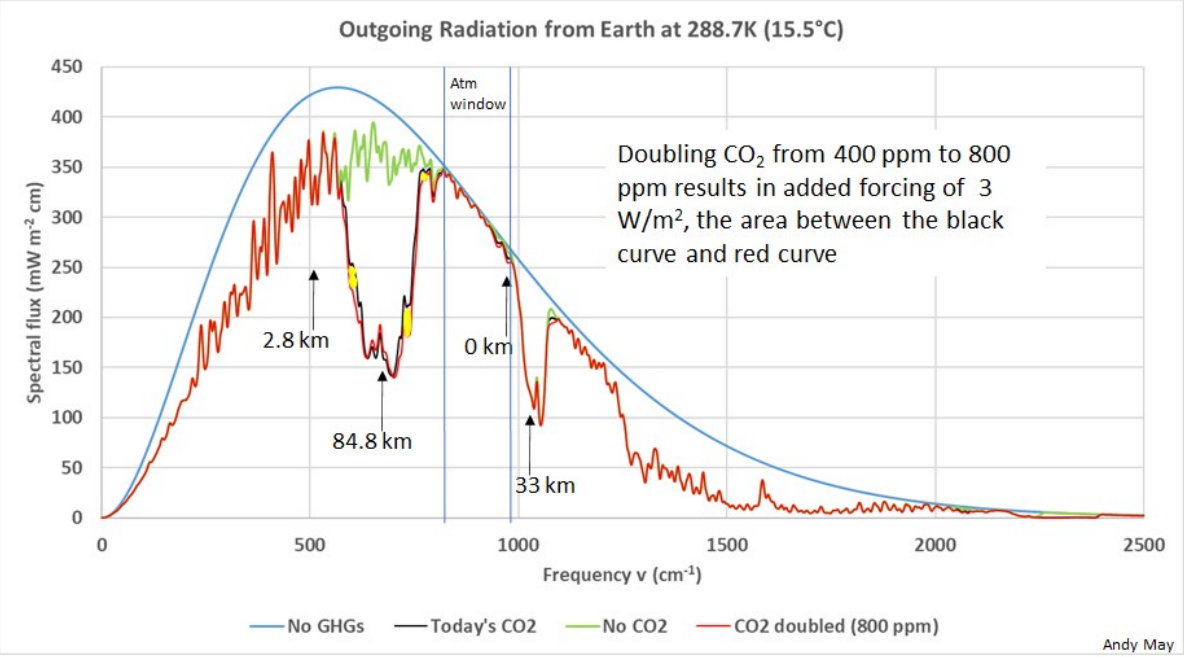


Einen weiteren Beleg findet man auch hier:
(Natural Disasters - Our World in Data)
Eine Liste der größten Überschwemmungen findet man auch hier. Die Anzahl der Todesopfer ist insgesamt deutlich zurückgegangen:
(Liste der tödlichsten Überschwemmungen - List of deadliest floods - abcdef.wiki)

Zu §1 , Zweck des Gesetzes:
(1) Zweck dieses Gesetzes ist die Festlegung eines notwendigen Beitrags des Landes Hessen zur Begrenzung des Anstiegs der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 Grad Celsius, möglichst 1 ,5 Grad Celsius, gegenüber dem vorindustriellen Niveau.
Hier wird ein völlig falscher Ansatz in Gesetz sichtbar. Im Gesetz wird unterstellt, dass man durch menschliche Einwirkungen etwas in der Entwicklung des Klimas „drehen“ kann, und dass es dazu wichtig wäre, die Konzentration von Kohlendioxid in der Atmosphäre zu begrenzen. Diese Annahme ist aus zweierlei Gründen falsch, denn erstens ist die Entwicklung auf der Sonne (und weitere galaktische Einflüsse) für die Entwicklung des Klimas entscheidend. Dieser Umstand wird z.B. in den Berichten des IPCC vollständig ausgeblendet, ein schwerer Fehler. Die Vorgänge auf der Sonne und ihre Einwirkung auf das Klima sind heute in vertiefter Form gut bekannt. Ebenso kennt man die Entwicklung der Klimata auf anderen Planeten, und diese folgt dem konvektiv-adiabatischen Modell mit sehr guter Näherung:
Microsoft Word - robinson_catling_2013_tropopause_rule.docx (arxiv.org)

Inzwischen kann man auch Wetterphänomene, z.B. Niederschlag, gut mit Sonnenzyklen begründen:
Hypothese: Sonnenzyklus ermöglicht mehrjährige Langfristprognosen für Niederschläge – Kalte Sonne

Die Einflüsse von Kohlendioxid auf das Strahlungsgleichgewicht sind seit den Forschungen von Max Planck und Klaus Schwarzschild seit über 100 Jahren gut bekannt, Kohlendioxid hat eine Absorptionsbande bei 15 nm, so gesehen ist der Begriff „Treibhausgas“ nicht ganz falsch, aber bei einer Konzentration von etwa 100 ppm tritt Sättigung ein, das heißt die Absorption ist dann schon 100%, eine Steigerung darüber hinaus hat dann keinen nennenswerten Einfluss mehr.
http://www.co2science.org/articles/V24/sep/a2.php



In erdgeschichtlichen Zeiten war die Konzentration von Kohlendioxid nicht nur doppelt so hoch wie heute, sondern mehr als zwanzig mal so hoch, und das waren Zeiten mit einem blühendem Leben in Flora und Fauna, von daher ist es abwegig, uns mit dem laufenden Geschwätz vom nahendem Weltuntergang zu belästigen.

Im §2, Abs. 1 werden die Stoffe definiert, die im Sinne des Gesetzes als Treibhausgase anzusehen sind, also:

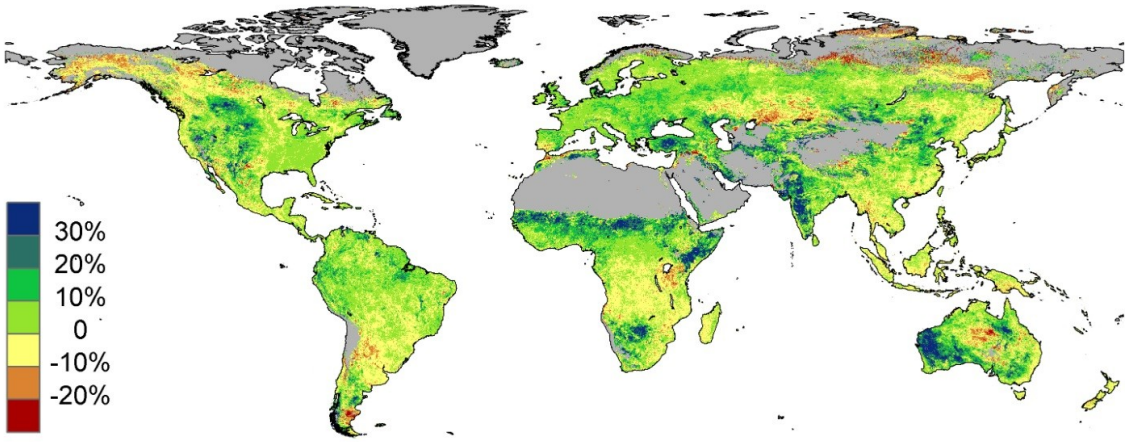
„Treibhausgase: Kohlendioxid (C02), Methan (CH4), Distickstoffoxid (N20) und Schwefelhexafluorid (SF6), Stickstofftrifluorid (NF3) sowie teilfluorierte Kohlenwasserstoffe (HFKW) und perfluorierte Kohlenwasserstoffe (PFKW).“

Hier liegt schon ein Mangel vor, denn diese Stoffe haben alle sehr verschiedene chemische und biologische Eigenschaften, und dann macht es keinen Sinn, diese über ein „Kohlendioxidäquivalent“ gleichzusetzen, das mehr oder weniger willkürlich angesetzt ist. Vielmehr ist die Wirkung jedes dieser Stoffe einzeln zu behandeln. Ein Beispiel dazu: Kohlendioxid ist wesentliche Voraussetzung für die Fotosynthese, das wiederum kann man bei Schwefelhexafluorid (SF6) nicht sagen.

§3, Abs. 3:
„Nach dem Jahr 2050 sollen negative Treibhausgasemissionen erreicht werden.“
Ein Vorgehen dieser Art hätte katastrophale Folgen, zumindest wenn man das auf das Treibhausgas Kohlendioxid (C02) anwenden wollte. An dieser Stelle, wie wohl auch in dem ganzen Dokument wird ein grundlegender Gesichtspunkt

ausgeblendet: Kohlendioxid ist Voraussetzung für die Fotosynthese, und diese ist die Grundlage für das Leben von Pflanzen, Tieren und Menschen auf dieser Erde. Hierbei handelt es sich nicht um eine strittige wissenschaftliche Hypothese, die Fotosynthese gehört zum Grundwissen der allgemeinbildenden Schule. Von der Mangel-Situation, die wir in Bezug auf die Konzentration von Kohlendioxid lange hatten, sind wir im Moment ein Stückchen entfernt, da diese Konzentration in den letzten Jahrzehnten maßvoll angestiegen ist. Würde man jedoch, wie hier geplant, tatsächlich „negative Treibhausgasemissionen erreichen“, so besteht die reale Gefahr, dass die Konzentration von Kohlendioxid auf ein Maß gesenkt wird, bei dem die Fotosynthese drastisch eingeschränkt oder vollkommen ausgeschlossen wird, das wäre das Ende des uns bekannten biologischen Lebens auf dieser Erde.

Tatsächlich ist jedoch das genaue Gegenteil richtig, die (maßvolle) Zunahme der Konzentration von Kohlendioxid hat zu einem „Ergrünen“ der Erde geführt, und die Ernährung des Weltbevölkerung wird günstig beeinflusst.
(Quelle: Deserts 'greening' from rising CO2 - CSIRO).
Dass Pflanzen schneller wachsen, wenn mehr CO2 in der Luft ist, weiß man seit mehr als 100 Jahren. Dieser positive Effekt wurde in mehreren Veröffentlichungen dokumentiert. Die NASA und die australische nationale Forschungsagentur CSIRO haben festgestellt, dass durch den Düngeeffekt und erhöhte Niederschläge in Folge gestiegener Temperaturen die Erde in den letzten Jahrzehnten grüner geworden ist. Das Bild zeigt die Veränderung der Vegetationsdichte von 1982 bis 2010 in Prozent (grün bedeutet ein Wachstum der Vegetation; Wüsten und Eisflächen sind grau, © Copyright CSIRO Australia). Insbesondere Trockengebiete wie der Sahel, der indische Subkontinent und der größte Teil Australiens profitieren von höheren Temperaturen und der Düngung durch CO2, klar zu sehen an den großen grünen Flächen.



Zu §5,
„Anpassung an die Folgen des Klimawandels“,
darüber nachzudenken erscheint mir sinnvoll, denn Klimawandel hat es immer gegeben. Zu ergänzen wäre noch, dass es ja auch positive Wirkungen des Klimawandels gibt, höhere Temperaturen führen zu verbessertem Pflanzenwachstum, das sollte man zumindest erwähnen.

Zu §6,
„Wissenschaftlicher Klimabeirat“
„Er wird mit Mitgliedern besetzt, die über besondere Sachkunde auf dem Gebiet der Klimaforschung, Ingenieurwissenschaften, Umweltwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Medizin oder verwandten Gebieten verfügen.“

Dass diese Sachkunde bei den Mitgliedern des Klimabeirats vorhanden sein sollte, erscheint sinnvoll, das aber ist nicht mit nur 5 Personen zu gewährleisten, das sollten dann mindestens 10 sein.

Zu §7
„Vorbildrolle des Landes „
„(4) Bei der Planung, Auswahl und Durchführung von Investitionen und bei der Beschaffung durch das Land Hessen ist für die Vermeidung oder Verursachung von Treibhausgasemissionen ein C02-Preis zugrunde zu legen.“
Bei der Festlegung eines „Preises“, zumindest wenn es Kohlendioxid betrifft, ist auch die positive Wirkung (verbessertes Pflanzenwachstum) zu berücksichtigen, das kann dann auch zu Prämien führen.

„(5)Dies wird vorrangig durch die Reduktion des Energiebedarfs, die effiziente und emissionsneutrale Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von thermischer und elektrischer Energie sowie die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht.“
Hier fehlt ein Hinweis auf die Kosten dieser Entwicklung, auf Wirtschaftlichkeit müsste geachtet werden. Der Einsatz und die Subventionierung insbesondere der sog. „Erneuerbaren“ hat zu einer massiven Teuerung im Energiebereich geführt, durch die viele wirtschaftliche Existenzen im Lande gefährdet sind, das kann nicht unbegrenzt so weiter gehen.
Hier wird die Speicherung von elektrischer Energie angeführt, diese wäre eine Voraussetzung für die Nutzung der sog. „erneuerbaren Energien“, allerdings ist ein sinnvolle und wirtschaftliche Lösung dieses Problems noch nicht einmal im Ansatz zu erkennen. Es hat dazu Versuche auf drei verschiedenen Inseln gegeben, diese Versuche sind insgesamt kläglich gescheitert. Ich habe dazu einen Film gemacht: „Drei Inseln / drei Pleiten“, der kann über meine Website abgerufen werden:
Die Energiewende – PeterWürdig-afd (peter-wuerdig-afd.de)

Zu §9,
„Monitoring“
Hier fehlt eine Betrachtung der Wirtschaftlichkeit der durchgeführten Maßnahmen vollständig. Der Grundsatz, Geld spielt keine Rolle, solange es um das Geld der Bürger geht, darf so nicht stehen bleiben.

Zur Begründung,
A Allgemeiner Teil.
„Seit Beginn der Industrialisierung hat Deutschland fast fünf Prozent zur globalen Erderwärmung beigetragen,“
Das kann so nicht stimmen. Der aktuelle Anteil Deutschlands an dem weltweiten Ausstoß von Kohlendioxid beträgt nur 1,8%.
Die Bemühungen Deutschlands, Klimaneutralität zu erreichen und dabei die weitgehende Zerstörung der Industrie in Deutschland in Kauf zu nehmen sind vollkommen sinnlos. An Hand vorliegender IPCC Werte und nach der gängigen Formel hat man die tatsächlich erreichbare Minderung der Welttemperatur berechnet, es sind nur 0,000.653 °C; irgendwann in ferner unbestimmter Zukunft. Den kompletten Rechenweg findet man in einer Bundestagsdrucksache (Antrag der AfD), Drucksache 19/2998 (bundestag.de)

Zu §7, Abs. 5
„Die Reduzierung der Treibhausgase erfolgt nach dem Grundsatz „Efficiency First", also der Hierarchie „Vermeiden, Reduzieren, Kompensieren". Vermeidung wird dabei durch eine Steigerung der Energieeffizienz angestrebt, um den Gesamtenergiebedarf deutlich zu senken. Reduktion wird primär durch einen erhöhten Einsatz erneuerbarer Energiequellen sowohl im Strom- als auch im Wärmesektor angestrebt.“.

Die „ *Steigerung der Energieeffizienz“ w*ird nur einen sehr kleinen Beitrag leisten können, denn schon bei dem gegenwärtigen Preisniveau (vor Beginn der aktuellen Teuerung) waren Betriebe und Haushalte veranlasst, Effizienz so weit wie technisch und ökonomisch möglich zu gestalten.

„Einsatz erneuerbarer Energiequellen“ schon der Begriff „erneuerbar“ isst ein Etikettenschwindel, denn erneuerbare Energie (und dann auch die nicht-erneuerbare Energie) gibt es nicht, Energie gehorcht den physikalischen Gesetzen, also erster und zweiter Hauptsatz, und da ist nichts „erneuerbar“. Der Zweck dieses falschen Begriffes ist, den Menschen eine Art perpetuum mobile vorzutäuschen (oder wie es im Märchen nicht ohne Grund heißt, ein Esel, der Gold-Dukaten kackt), und das gibt es natürlich nicht.
Soweit hiermit die sog. „erneuerbaren Energien“ Wind und Sonne gemeint sind, haben diese zwar im Prinzip ein Potential weit größer als alle technisch verwendete Energie, aber diese unterliegen zwei Nachteilen, die naturgesetzlich bedingt, nicht behoben werden können.
Erstens. Diese Energie erscheint nur verteilt über die gesamte Erdoberfläche. Das bedeutet, man hat einen riesigen Flächenbedarf um überhaupt etwas einzusammeln. Große Flächen werden der Natur entzogen und in Industriegebiete umgewandelt (teilweise werden Wälder gerodet, um Platz für Windmühlen zu schaffen). Damit ist diese Energie besonders umweltschädlich und vor allem auch noch teuer, der Aufwand an Ressourcen ist groß und das Ergebnis bescheiden, der Erntefaktor liegt unterhalb der Wirtschaftlichkeit.
Zweitens. Die so gewonnene Energie ist wetterabhängig, der Ertrag ist nicht steuerbar. Nachts ist es dunkel, und der Wind weht, wenn er will (und nicht wenn er soll). Es gibt bisher keine Technik, um die Wetterabhängigkeit zu beherrschen, zumindest zu vertretbaren Preisen ist da nichts in Sicht. Deshalb sind auch alle Versuche, auch nur einen sehr kleinen Bereich vollständig mit sog. „erneuerbarer Energie“ zu versorgen, kläglich gescheitert, siehe dazu der Hinweis auf die drei Inseln.
Diese sog. „erneuerbaren Energien“ sind in den letzten 20 Jahren massiv mit Subventionen mit vielen Milliarden „gefördert“ worden, von der Wirtschaftlichkeit sind sie nach wie vor meilenweit entfernt. Der Versuch, die konventionellen Energien zu vernichten (also fossile Energie und Kernenergie) und Deutschland weitgehend mit den sog. „Erneuerbaren“ zu versorgen hat zu einer Energie-Krise mit einer massiven Teuerung geführt, das Ende dieser Entwicklung ist im Moment nicht absehbar, man kann im Moment nur erwarten, dass sich diese Situation verschärft bis hin zu sozialen Unruhen.
Jeder Versuch, wie auch mit diesem Gesetz geplant, die sog. „Erneuerbaren“ weiter auszubauen, führt zu einer weiteren Verteuerung von Energie. Zunächst einmal gelingt der Ausbau nur auf der Basis von Subventionen, und auch wenn man das sehr erfolgreich verschleiert hat, am Ende muss der maßlos überhöhte Preis bezahlt werden, von den Bürgern im Land. Der zweite Grund für die Verteuerung ist die Wetterabhängigkeit, man muss im Prinzip (vereinfacht dargestellt) drei Wetter-Phasen unterscheiden:
Phase eins: es ist dunkel, und es weht fast kein Wind.
Die neu zugebauten „Erneuerbaren“ liefern nichts (wie die alten auch), und die Lücken im Versorgungssystem werden eher noch größer.
Phase zwei: es ist hell, und es weht reichlich Wind.
Nun liefern die bisherigen „Erneuerbaren“ schon mehr als man verwerten kann (und der nicht verwertbare Anteil wird durch den Zubau noch größer), es wird also jede Menge „Strom-Müll“ produziert, und da wir in der ökosozialistischen Planwirtschaft leben, wird dieser Müll teuer bezahlt (entweder durch sog. negative Preise im Export oder durch „Geisterstrom“, also Strom, den es nicht gibt, aber der auch vergütet wird). Die Betreiber der Anlagen stopfen sich die Taschen, und die Leute mit dem kleinen Einkommen wissen nicht, wie sie die Betriebskostenabrechnung bezahlen sollen. Das ist die bekannte Umverteilung von unten nach oben.
Phase drei: es gibt ein bisschen Licht und einen schwachen Wind.
Die „Erneuerbaren“ würden gern liefern und es ist auch noch Bedarf da, aber sie können nur minimale Beträge leisten, denn die Wirkungsgrade sind sehr schlecht.

Mit jedem Zubau wird die Diskrepanz im Versorgungssystem immer größer, es wird immer mehr Müll produziert, der auch bezahlt wird, und der Anteil verwertbarer Leistung (Phase drei) wird immer kleiner. Jeder weitere Zubau erhöht die Teuerung im Energiebereich mit allen drastischen Folgen für den Wirtschaftsstandort. Ein Ausweg aus dieser Situation ist nicht zu erkennen.

Schlussbetrachtung.
Nach diesen insgesamt nicht so positiv wirkenden Erörterungen möchte ich denn auch noch Ansatzpunkte für Hoffnung benennen.
1. Kernenergie
Für alle, die Bedenken haben, es könnte ja doch etwas dran sein an der Klima-Psychose, wenn man dann bereit ist, auf die positiven Wirkungen einer höheren Konzentration von Kohlendioxid (also verbessertes Pflanzenwachstum) zu verzichten gibt es eine einfache Lösung, der Ausbau der Kernenergie, nicht zuletzt auch als nachhaltig eingestuft in der Taxonomie der EU. Dieses hier nur als bescheidener Hinweis, eine ausführliche Diskussion würde ein eigenes Papier erfordern.
2. Solarthermie
Für die Bereitung von Warmwasser und als Unterstützung der Beheizung bietet sich die Solarthermie an. Der große Vorteil (gegenüber Solar-Elektrizität, also Photovoltaik) ist, dass angewärmtes Wasser (in Grenzen) lagerfähig ist, zumindest über eine Nachtzeit hinaus. Hier muss man dann im einzelnen die Wirtschaftlichkeit einer Anlage hinterfragen, das hängt dann natürlich auch von der jeweils konkreten Situation vor Ort ab.
3. Wärmepumpe
Auch für die Wärmepumpe gibt es unter eingeschränkten Gesichtspunkten Chancen, das hängt vor allem auch vom baulichen Zustand des Gebäudes ab, und natürlich auch von den Kosten für Strom. Chancen sehe ich dann, wenn man, wie bei Einfamilienhäusern meist möglich, die Wärme aus dem Erdreich oder dem Grundwasser entziehen kann, Anlagen, die hierfür die Umgebungsluft benutzen dürften weniger geeignet sein. Auch hier ist natürlich die Wirtschaftlichkeit kritisch zu prüfen.

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
HESSEN

BUND für Umwelt
und Naturschutz Deutschland e.V.
Friends of the Earth Germany

Bearbeiter:
Dr. Werner Neumann

Ansprechpartner:
Michael Rothkegel
Landesgeschäftsführer
BUND Hessen
Geleitsstr. 14
60599 Frankfurt/M

Fon 069 67737612
michael.rothkegel@bund.net

BUND Hessen e.V., Geleitsstr. 14, 60599 Frankfurt am Main

An die

Vorsitzende des Ausschusses für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz

im Hessischen Landtag

per email: k.thaumueller@ltg.hessen.de
und d.erdmann@ltg.hessen.de

Frankfurt am Main, 07. 11. 2022

Stellungnahme des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland - Landesverband Hessen e.V. (BUND Hessen) zum
Gesetzentwurf des hessischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels („Hessisches Klimagesetz“) Drs. 20/9276

Anhörung im Hessischen Landtag am 23. 11. 2022

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,

der BUND Hessen übermittelt Ihnen anbei seine Stellungnahme, die veröffentlicht werden kann.
Der BUND Hessen stellt fest:

- die Vorlage eines Hessischen Klimagesetzes wird begrüßt, sie ist schon lange überfällig
- die im Gesetz vorgesehen Maßnahmen und Ermächtigungen sind unzureichend
- das Gesetz fällt deutlich hinter andere Klimaschutzgesetze anderer Bundesländer zurück
- das Gesetz erfüllt nicht die Anforderungen des Pariser-Klimaabkommens
- das Gesetz erfüllt nicht die Anforderungen des Klima-Urteils des Bundesverfassungsgerichts
  das Gesetz erfüllt nicht die Anforderungen des Bundesklimaschutzgesetzes
- die nach dem Gesetz noch zulässigen CO2-Emissionen sind um das Doppelte zu hoch

- das Zieljahr ist vom Jahr 2045 auf das Jahr 2035 zu ändern
- die jährliche Minderungsrate der CO2-Emissionen (bisher 1 %) ist von 3% auf 5% zu ändern
- es ist bei der CO2-Bilanz das Verursacherprinzip statt des Quellenprinzips anzuwenden
- die Ziele der Minderung der CO2-Emissionen sind auf Sektoren aufzuteilen - hierbei ist auch der Sektor Landwirtschaft einzubeziehen
- es fehlen Ziele zur Minderung des Flächenverbrauchs zum Schutz klimawirksamer Böden
- der Einsatz von Zertifikaten zur „Klimaneutralität“ sollte weitgehend vermieden werden
- die Kommunen sollten eine Pflicht zum Kommunalen Klimaschutz erhalten
- es ist eine Solarpflicht für neue und bestehende Gebäude auf Landesebene einzuführen.

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
HESSEN

Der BUND Hessen ist der Auffassung, dass eine Vorlage und Verabschiedung eines Hessischen Klima(schutz)gesetzes zeitlich und inhaltlich überfällig ist. Zahlreiche andere Bundesländer haben schon seit einigen Jahren Klimaschutzgesetze verabschiedet. Man hätte hier die besten Regelungen. d.h die mit den wirksamsten Vorgaben, übernehmen können. Der BUND Hessen hatte schon zur Landtagsanhörung im September 2021 einen eigenen Entwurf für ein Klimaschutzgesetz für Hessen den Fraktionen und der Landesregierung vorgelegt, der die besten Aspekte aus allen anderen Klimaschutzgesetze anderer Bundesländer aufgreift und zudem weitere für Hessen besonders wichtige Aspekte ergänzt (z.B. Abwärmenutzungspflicht für Rechenzentren)

Zuletzt wurde diese Dringlichkeit von Expert*innen im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zum Klima(schutz)plan Hessen im April 2022 betont. Dies gilt insbesondere, da die CO_2-Emissionen in den vergangenen 6-8 Jahren kaum zurückgingen. Umso mehr sind nun stärkere Minderungsraten erforderlich.

Im Unterschied einer Minderungsrate von ca. 1 Prozentpunkt pro Jahr im Zeitraum 1990-2020 sind nunmehr Minderungen um 5 Prozentpunkte im Zeitraum 2022-2035 erforderlich. Die Minderung, die der Gesetzentwurf vorsieht, beträgt aber nur 3 Prozentpunkte im Jahr bis zum Jahr 2045. Dies zeigt zudem, dass die Wirksamkeit des Klimaschutzgesetzes weitaus größer sein muss, als durch die Landesregierung vorgesehen ist.

Seitens der Ministerin für Umwelt und Klimaschutz, wurde in der Diskussion zum Klimaplan die Dringlichkeit wirksamer Maßnahmen betont. In einem anderen Zusammenhang hat der Minister für Wirtschaft und Energie betont, dass für die Energiewende eine „Revolution der industriellen Revolution“ erforderlich sei. An diesen politischen Zielen ist der Entwurf dieses Gesetzes zu messen. Man sieht, dass zumindest verbal die kritische Lage erkannt wurde.

Entscheidend ist jedoch, ob mit dem Gesetz und den damit ausgelösten politischen Schritten und konkreten Maßnahmen ein ausreichender Beitrag geleistet werden kann, um das Ziel der Pariser Klimakonferenz zu erreichen und ob es zugleich auch den Anforderungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutz (dessen zugrundeliegende Klage auch vom BUND unterstützt wurde) in Hinblick auf die Rechte künftiger Generationen gerecht wird. Der Gesetzentwurf muss an den Anforderungen des Abkommens der Pariser Klimaschutzkonferenz gemessen werden. Es reicht daher nicht, das Ziel einer Begrenzung des Temperaturanstiegs auf „deutlich unter 2 °C, möglichst 1,5 °C“ als „Zweck“ festzusetzen.

Zudem müssen die Anforderungen des Bundesklimaschutzgesetzes[1] (BKSK) beachtet und auf Landesebene umgesetzt werden. Da in der Fachwissenschaft bekannt ist, dass das BKSK nicht ausreicht, um die Pariser Ziele zu erreichen und zudem die Bundesregierung aufgrund der bisherigen und absehbaren Nicht-Erreichung der eigenen Ziele aktuell ein Klimaschutzsofort-Programm auflegen muss, wäre es geboten, dass das Land Hessen vorbildliche weitergehende und ambitioniertere Ziele formuliert sowie die Maßnahmen einleitet, diese zu erreichen.

---

1 Das vor 3 Jahren schon verabschiedet wurde am 12.12.2019
https://www.gesetze-im-internet.de/ksg/KSG.pdf

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
HESSEN

Zudem sind die Vorgaben des Klimaschutzurteils des Bundesverfassungsgerichts vom 29. April 2021[2] zu beachten und umzusetzen. Es wäre geboten, entsprechende Anforderungen zum Schutz der Lebensgrundlagen und zur Wahrung grundgesetzlich gesicherter Freiheiten künftiger Generationen auch in das Hessische Klimagesetz aufzunehmen. Da das Hessische Klimagesetz hierfür nicht ausreichende Ziele und Maßnahmen vorsieht, läuft es Gefahr, einer Klage wegen Verfassungswidrigkeit ausgesetzt zu werden.

Der Gesetzentwurf wird allen diesen Anforderungen nicht gerecht:

- Die Zielsetzungen der Minderung der Treibhausgase sind nicht ausreichend, um die Anforderungen des weltweiten Klimaschutzes zu erfüllen. **Die Zielmarke der Treibhausneutralität vom Jahr 2045 auf das Jahr 2035 vorzuverlegen.** Es ist eine **Minderungsrate von jährlich 5 %-Punkten** der Bezugsgröße des Jahres 1990 festzulegen (jährlich ca. 2,6 Mio. t CO_2).

- Im Lichte der wissenschaftlichen Studien zum Klimaschutz auf internationaler und nationaler Ebene ist es sinnvoll, nicht nur Reduktionsziele in Prozentanteilen der derzeitigen THG-Emissionen anzugeben, da diese der Erfahrung nach oft genug nicht eingehalten werden. Dem wirkt ein Budget-Ansatz entgegen, wie der vom Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) und weiteren wissenschaftlichen Instituten vorgeschlagen wird[3]. Es ist dann nicht mehr möglich, die Zieljahre und prozentualen Minderungsziele einfach zu ändern, sondern es ist immer ersichtlich, welche jährlichen CO2-Emissionen zu reduzieren sind und welche Emissionen maximal noch tolerabel sind, so dass daraus ein Druck auf die Intensivierung der Maßnahmen folgt. Der SRU schlägt hierzu auf Basis von Zielen zur Einhaltung maximaler weltweiter Erderwärmungen für Deutschland ein maximales Budget von 6700 Mt CO_2 ab dem Jahr 2020 vor. Dieses Budget kann bei wirksamer linearer Minderung der Emissionen bis zum Jahr 2038 eingehalten werden. Ab dem Jahr 2022 bliebe noch ein Budget von ca. 5000 Mt CO_2. Für das Land Hessen wäre gemessen an der Einwohnerzahl (Anteil 7,4%) ein verbleibendes Budget von (gerundet) 400 Millionen t CO_2 festzulegen. Dies wäre ein Beitrag, um sicherzustellen, dass die Erderwärmung mit 67%iger Wahrscheinlichkeit deutlich unter 2 °C (1,75°C) bleibt. Bei linearer Reduktion läge das Ziel der Klimaneutralität im Jahr 2038. Um das 1,5°-Ziel mit 50%iger Wahrscheinlichkeit einhalten zu können, müsste Hessen ein Klimabudget von nur 200 Gt CO_2 festlegen, so dass bis zum Jahr 2030 Klimaneutralität erreicht werden müsste[4]. Das Pariser Klimaschutzabkommen formuliert das Ziel als: Begrenzung der Erderwärmung auf „deutlich unter 2 Grad und idealerweise auf 1,5 Grad“. Anstelle üblicher in Prozenten angegebener Minderungszielen, die bisher nicht oder nur bedingt eingehalten werden konnten, sollte daher ein **Budgetansatz** umgesetzt werden mit einer **maximalen Menge von 300 Mio. Tonnen CO_2-Äquivalenten für Hessen.** Der Entwurf lässt hingegen noch die Emission von ca. 500 Mio. t CO_2-Äq zu.

---

2 https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2021/bvg21-031.html

3 https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Kapitel2_Pariser_Klimaziele.html; Ableitung des Budgets dort ab S. 20

4 Auf der Basis von CO2 Emissionen in Hessen von 50 Mt CO2 im Jahr auf Basis der Verursacherbilanz.

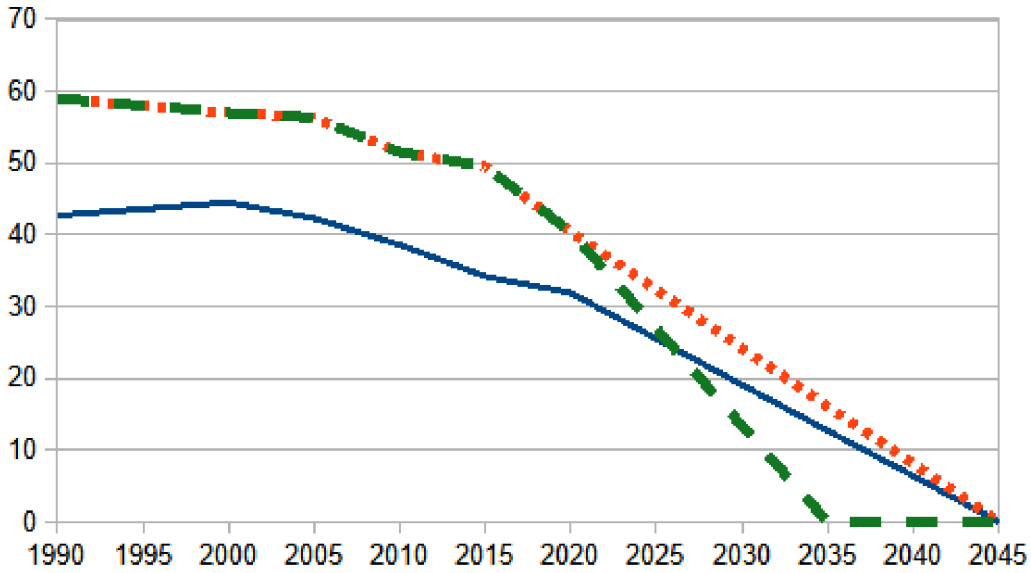
BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
HESSEN

Der BUND Hessen schlägt daher vor, ein maximales CO_2 Budget für Hessen gesetzlich auf 300 Millionen t CO_2 festzulegen. Dies wäre mit dem „Paris-Ziel“ vereinbar und ist bei ambitionierter und konsequenter Klimaschutzpolitik in Hessen erreichbar. Bezogen auf die derzeitigen Emissionen von 50 Mt CO2 ist bei linearer Reduktion das Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 zu erreichen.

- Als **Bezugsgröße sollten sämtliche Emissionen, die durch eine Energienutzung bzw. Tätigkeit in Hessen einbezogen werden (Verursacherbilanz)** und nicht nur die Emissionen, die in Hessen erfolgen (Quellenbilanz). Dies sind die Emissionen, die in Hessen entstehen sowie die Emissionen, die durch Import von Energie nach Hessen, insbesondere Strom entstehen. Hierzu ist die Verursacherbilanz des Hess. Landesamtes für Statistik heranzuziehen. Dies ist keine Frage internationaler Konventionen, sondern der Verantwortlichkeit der Verursacher der Emissionen in Hessen, die mit dem Gesetz adressiert werden. Ansonsten könnte eine scheinbare Treibhausgasneutralität resultieren bei gleichzeitigen Importen von fossiler Energie aus Nachbarländern oder dem Ausland. Diese Emissionen und Emittenten wären ansonsten vom Gesetz nicht erfasst. Ebenso sollte ein Import von Strom aus Atomenergie ausgeschlossen werden, insbesondere wenn versucht wird, diesen fälschlicherweise als „klimaneutral“ zu werten.

CO_2-Emissionen in Hessen (in Mio. Tonnen CO_2 pro Jahr)

(Datenquelle: Bericht zu den CO_2-Emissionen in Hessen – Bezugsjahr 2020 - Hess. Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Daten des Hess. Statistischen Landesamtes)



Blau durchgezogen – CO2-Emissionen nach Quellenbilanz, Zieljahr 2045
Rot gepunktet – CO2-Emissionen nach Verursacherbilanz, Zieljahr 2045
Grün gestrichelt CO2-Emissionen nach Verursacherbilanz, Zieljahr 2035

(Es ist ersichtlich, dass die durch das Land Hessen angesetzten Emissionen der Quellenbilanz um etwa 1/3 zu niedrig sind. Zudem ist das Zieljahr zu spät angesetzt und entspricht nicht dem Ziel des Pariser Abkommens. Daher bedingt der Ansatz der Verursacherbilanz und das näher liegende Zieljahr eine deutlich stärkere Minderungsrate und ein deutlich geringeres zulässiges CO2-Budget in Hessen, also deutlich intensivere und wirksamere Maßnahmen. Das noch „Paris-kompatibel" zulässige CO_2-Budget von 300 Mio. t CO_2 (40 Mio. t * 15 Jahre /2 (lineare Reduktion) trägt - anteilig den Emissionen und der Verantwortung in Hessen - bei, die Erderwärmung mit über 67% Wahrscheinlichkeit unter 2 Grad (1,75 Grad) zu halten.[5])

- Die sog. Treibhausneutralität ist klarer zu definieren. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob und welche Treibhausgas/CO_2-Senken anerkannt werden dürfen. Der BUND fordert, dass hierbei CCS-Technologien für CO2-Emissionen in Hessen sowie für die nach Hessen importierte Strommenge ausgeschlossen werden, da deren CO_2-Bindung auf lange Zeit unsicher ist und die CCS-Technologie mit hohen Umweltrisiken verbunden ist und ohnehin energetisch ineffizient ist. Ebenso sollte klargestellt werden, dass Methoden des „Geo-Engineering" nicht zum Einsatz kommen und nicht angerechnet werden dürfen.

  Dies betrifft auch die Entnahme von CO_2 aus der Luft z.B. zur Herstellung künstlicher Energieträger. Diese Verfahren sollten nur soweit eingesetzt werden, als andere energieeffizientere Alternativen nicht verfügbar sind. Ebenso sollte die Minderung des Energieeinsatzes durch „P2X-Energieträgern" in der Industrie oder im Flugverkehr weitgehend durch Suffizienz, Effizienz sowie stoffliches Recycling erfolgen.

- **Der Einsatz von „Zertifikaten" zur Erlangung von Klimaneutralität** sowohl bei Gesamtbilanzen auf Landesebene und insbesondere bei den Emissionen der Landesliegenschaften sollte **weitgehend vermieden werden.** Auch die schon jetzt erreichte CO_2-Minderung in der Bilanz der Landesliegenschaften ist fraglich bzw. fragwürdig, da nicht sicher ist, dass die mit den gekauften Zertifikaten angeblich verbundene CO_2-Minderung tatsächlich erfolgte, ob diese zusätzlich durch den Kauf erfolgte und nicht ohnehin erfolgte oder ob nicht einem Emittenten der Zertifikate umgekehrt die entsprechende CO_2-Menge zugeordnet wird, so dass netto keine reale (Netto-)THG-Minderung erfolgt. Nur Zertifikate mit hohen Anforderungen des Nachweises einer echten zusätzlichen THG-Minderung sollten anerkannt werden. In den Anwendungsbereichen Strom und Wärme sollten Zertifikate nicht zulässig sein, da es dort ausreichende andere technische Maßnahmen (Einsparung und erneuerbare Energien) gibt, die zudem aktuell kostengünstiger sind als der Preis der Zertifikate (80-100 € pro Tonne CO_2). Auf solche Zertifikate zu verzichten ist also auch ein Gebot sparsamer Haushaltsführung.

- Es wird begrüßt, dass für Maßnahmen in Landesliegenschaften ein **CO2-Preis** für die Planung und den Vergleich von Optionen zugrundlegt werden soll. **Dieser Preis sollte gesetzlich auf mindestens 180 €/t CO2 festgesetzt werden**, entsprechend den Berechnungen des Umweltbundesamts. Hierbei handelt es sich um Kosten von durch Klimaveränderung bewirkte Schäden[6].

---

5 Zur Ableitung: https://www.umweltrat.de/SharedDocs/Downloads/DE/01_Umweltgutachten/2016_2020/2020_Umweltgutachten_Kapitel2_Pariser_Klimaziele.html; Ableitung des Budgets dort ab S. 20

6 Die Kosten für CO2 (Vermeidungs-) Zertifikate liegen aktuell bei ca. 80 €/t CO2. https://www.boerse.de/rohstoffe/Co2-Emissionsrechtepreis/XC000A0C4KJ2

- Es wird begrüßt, dass bis Ende des Jahres 2026 ein „Energiemanagement-System für die gesamte Landesverwaltung“ eingeführt werden soll. Allerdings findet sich diese Formulierung nicht in § 7 (5), sondern nur in der Begründung. Die Formulierung, dass die Landesverwaltung „netto-treibhausgasneutral organisiert“ werden soll, ist da zu unbestimmt. Da die Landesregierung sich selbst keine Verordnung vorgeben kann, sind konkretere Festlegungen in das Gesetz aufzunehmen: Einführung eines Energie-Managementsystems mit Erstellung von Energie- und CO2-Bilanzen für von der Landesregierung genutzte Gebäude, Monitoring der Verbräuche (mit Fernablesung), Erstellung von Prioritätenlisten der Modernisierung, systematische Ausrüstung der Gebäude mit Solarenergie, Einbeziehung von CO2-Bewertungen bei Ausschreibungen,...

  Es ist zu bedauern, dass die Einführung eines Energiemanagement-Systems bisher nicht erfolgte, obwohl es Kommunen in Hessen gibt, die solche Systeme schon seit über 30 Jahren erfolgreich aufgebaut und umgesetzt haben. Ein echtes Energiemanagement bringt größere, nachhaltigere und kostengünstigere Resultate als der Kauf von Zertifikaten zur scheinbaren CO_2-Minderung. Ebenso sollten auch Verfahren der Erfolgsbeteiligung der Nutzer*innen der Gebäude („fifty-fifty“) eingeführt werden. Erfahrungsberichte und Leitfäden sind allgemein dazu verfügbar.[7]

- Es wird begrüßt, dass mit §7 (3) ein sogenannter „Klima-Check“ von Gesetzen und Verordnungen der Landesregierung eingeführt werden soll. In der Begründung wird dies jedoch insofern relativiert, da es dort heißt, dass bei negativem Einfluss auf die Klimaschutzziele „der Anspruch auf Begrünung“ steigen würde. Diese bedeutet, dass die Landesregierung klar davon ausgeht, dass Gesetze und Verordnungen mit klar negativen Klimafolgen verabschiedet werden sollen. Dann bedeutet der „Klima-Check“ also keinen Fortschritt, sondern ist nur ein formales Instrument ohne letztliche Wirkung. Der BUND Hessen schlägt daher vor, den **„Klima-Check“ mit einem Verschlechterungsverbot** auszustatten, so dass in § 7(3) ergänzt werden sollte:

  „Gesetze und Verordnungen mit negativen Klimafolgen sind nicht zulässig. Sie können nur in Ausnahmefällen zugelassen werden, wenn dies dem Schutz von Grundrechten dient und keine Alternativen verfügbar sind. In diesen Fällen muss eine Zustimmung des Klimabeirats eingeholt werden[8]“.

- Sinnvoll ist hingegen der Einsatz von Geldmitteln in den Erhalt, Schutz und Ausbau der hessischen Wälder als CO_2-Senke im Rahmen einer nachhaltigen Waldnutzung, sowie des Schutzes der Moore. Nach der 1. Priorität der Minderung der THG-Emissionen bezogen auf die Nutzungssektoren durch Suffizienz, Effizienz und den Einsatz erneuerbarer Energien ist die 2. Priorität des Beitrags zur Treibhausgasneutralität der Erhalt und Ausbau der Wälder

7 https://www.saena.de/download/broschueren/BK_Energiemanagement_in_Kommunen_Praxishilfe.pdf
https://www.kea-bw.de/energiemanagement
https://energiemanagement.stadt-frankfurt.de/

8 Nur als Beispiel könnte man sich z.B. Fälle vorstellen, wie die Anschaffung fossil betriebener Feuerwehrfahrzeuge, sofern CO2-neutrale Kraftstoffe nicht verfügbar wären.

und der Moorschutz. Hierdurch kann real mehr und kostengünstiger ein Beitrag zur CO_2-Bindung geleistet werden als durch den Kauf externer Zertifikate.

- Zeitgleich mit dem Entwurf des Hessischen Klimagesetzes wurde im April eine (sehr begrenzte und eingeschränkte) Öffentlichkeitsbeteiligung zum Klimaplan Hessen durchgeführt. Der BUND Hessen hat sich daran beteiligt und eine umfangreiche Stellungnahme mit zahlreichen Vorschlägen eingereicht. Als ein wesentliches Problem stellte sich dabei heraus, dass die Vorschläge der Ressorts in den Ministerien durch nicht vorhandene finanzielle Deckung oder Haushaltsvorbehalte von vornherein eingeschränkt waren und somit unverbindlich blieben. Man konzentrierte sich daher vor allem auf Maßnahmen der Beratung und Information. Durchgreifende Maßnahmen mit Geboten oder Verboten des Ordnungsrechts wurden nur in zu geringem Umfang vorgesehen. Das Problem stellt sich nun aus Sicht des Klimagesetzes erneut, da es keine Signale oder Aussagen gibt, welches finanzielle Budget des Landes Hessen eingesetzt soll, um das CO_2-Budget der nächsten 13 Jahre auf Null zu bringen.

- Gesetzliche Verankerungen (direkt oder verbunden mit Verordnungsermächtigungen) z.B. zu Vorgaben, die über die bestehende Bundesgesetzgebung hinausgehen und daher durch das Land Hessen erfolgen können (weitergehende Vorgaben über das Gebäudeenergiegesetz hinausgehend, Vorgaben zu Dekarbonisierungsplänen von Unternehmen, Abwärmenutzungspflichten, Verbote und Gebote zur Nutzung von Heizungsanlagen, Solarenergiepflicht, Pflicht zum kommunalen Klimaschutz,..) fehlen gänzlich im Gesetzesentwurf.

- Positiv ist zu werten, dass in § 8 die Gemeinden und Landkreise als Adressaten des Klimaschutzes erwähnt werden. Allerdings wird ihnen nur allgemein und konkret unwirksam eine nicht näher umrissene „Verantwortung“ zugeschrieben. Diese bezieht sich noch nicht einmal auf die grundgesetzliche Vorgabe der Daseinsvorsorge durch die Kommunen.
  Die Formulierung in § 8 (1), dass den Kommunen und Landkreisen „ eine besondere Verantwortung“ beim Klimaschutz zugewiesen wird, ist daher vollkommen unwirksam und belanglos, da diese weder den Kommunen ausreichende Pflichten zum Klimaschutz auferlegt, noch diese mit ausreichenden Rechten sowie Ansprüchen zur Unterstützung durch das Land Hessen ausstattet.

  Weitaus besser wäre es, im Gesetz, den **kommunalen Klimaschutz als Pflichtaufgabe** zu verankern, wie dies viele klimaaktive Kommunen fordern. Auch der Rat für nachhaltige Entwicklung hat dies im Juni 2021 in seinem Positionspapier „Klimaneutralität“ als wesentliches Element gefordert [9]. Klar, dass diese Vorgabe der Pflicht zum kommunalen Klimaschutz (Energiemanagement, Energieplanung, Energieberatung, Bürgerbeteiligung,..) auch dem Land Hessen die Pflicht zur direkten Finanzierung auferlegen würde, damit die kommunalen Maßnahmen wirksam werden können.

---

9 „In den Kommunen sollte der Klimaschutz als Aufgabe kommunaler Daseinsvorsorge verbindlich verankert werden“. In:
https://www.nachhaltigkeitsrat.de/wp-content/uploads/2021/09/RNE_Folder_Klimaneutralitaet.pdf

Der BUND Hessen fordert daher die Aufnahme folgender gesetzlicher Vorgaben:

die Kommunen sollten eine gesetzliche Pflicht zum Kommunalen Klimaschutz erhalten. Das Land Hessen wird verpflichtet im Sinne des Konnexitätsprinzips die Kommunen für diese Aufgabe ausreichend zu finanzieren, zu unterstützen und zu beraten.

es ist eine Solarpflicht für neue und bestehende Gebäude auf Landesebene einzuführen.

- Die nun geplante gesetzliche Vorgabe zur Erstellung und Verabschiedung eines Klimaplans geht insofern ins Leere, als die Umsetzung des Klimaplans den obersten Landesbehörden überlassen wird und ein genereller Haushaltsvorbehalt festgelegt werden soll. **Der Klimaplan wird daher unverbindlich und unwirksam, zumal nicht abgesichert wird, dass der Klimaplan so aufgestellt werden muss, dass die Klimaziele zumindest in der Planung erreicht oder sogar übererfüllt werden können.**

  Es wäre erforderlich, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die auch in Abwägung mit den Kosten durch die Emissionen verursachten Klimaschäden (mind. 180 €/ CO_2 – also derzeit jährlich ca. 7 Mrd. € für Hessen) festlegt, dass Maßnahmen des Landes Hessen oder auch Vorschriften für Energieanwender umgesetzt oder erlassen werden können, die CO_2-Minderungen bewirken, die in Summe weniger Kosten verursachen als die vermiedenen CO_2-Emissionen. Dies ergibt sich auch aus dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zum Klimaschutz in Hinblick auf die Verantwortung für kommende Generationen. Der Gesetzentwurf könnte, da er vom Landtag ohnehin verabschiedet werden muss, die Verankerung eines festen Hessischen Klimabudgets vorsehen, mit dem der Landtag der Landesregierung ein dauerhaftes Budget bereitstellt, dass auch unabhängig von anderen Haushaltsentscheidungen für eine Kontinuität des Klimahandelns sorgt.

  Bislang wurden jährlich nur 33,4 Mio. € im Landeshaushalt dem Klimaschutz zur Umsetzung des IKSP 2025 zugeordnet.[10] (ca. 0,1% des Landeshaushaltes). Der BUND hat im Rahmen seiner Stellungnahme zum Klimaplan eine Größenordnung von erforderlichen Landesmitteln von mehr als 1.500 Mio. € (5% des Landeshaushaltes) identifiziert für die Bereiche Strom, Wärme, Erneuerbare Energien, Mobilität. Da bei Maßnahmen an Gebäuden oft auch die „ohnehin-Kosten“ seitens der Landesregierung dem Klimaschutz zugerechnet werden, wäre ein Ansatz von 3.000 Mio. € (10 % des Landeshaushaltes) auch gegenüber den damit zu reduzierenden jährlichen Schadenskosten gerechtfertigt.

- Der Gesetzesentwurf sollte genutzt werden, um **konkrete Maßnahmen des Ordnungsrechts** sowie Ermächtigungen durch Verordnungen zum Klimaschutz durch Energienutzer festzulegen. Der Gesetzesentwurf vermeidet aber, jegliche Anforderungen, Ziele, Vorgaben, Verbote aber auch Förderungen des Landes gegenüber Dritten, Energieanwendern/ Verbrauchern (Haushalte, Gewerbe, Industrie) gleichermaßen auch Kommunen gesetzlich zu verankern. Andere Klimaschutzgesetze anderer Bundesländer und auch der Vorschlag des BUND Hessen für ein hessisches Klimaschutzgesetz bauen aber wesentlich auf der

10 Pressekonferenz des HMF zum Haushalt 2022, 2.11.2020, Seite 20.

gesetzlichen Möglichkeit auf, dass das Land Hessen eigene Vorschriften erlassen kann (soweit hier keine Bundesregelung dies abschließend geregelt hat). Es fehlen daher Vorschriften bzw. Verordnungsermächtigungen zum Betrieb fossiler Heizungen, der Solarpflicht für neue und bestehende Gebäude, der Defossilierung von Gewerbe und Fernwärme oder der Abwärmenutzung u.a. aus Rechenzentren. Der Entwurf ist daher weitgehend unwirksam für den Klimaschutz, weil er die Möglichkeit wirksamer Vorschriften nicht enthält.

- Auf Ebene des Bundes-Klimaschutzgesetzes (KSG) vom 12.12.2019 ist geregelt, dass konkrete **Jahresemissionsmengen den Sektoren** zugeordnet wurden und für die Einhaltung der (reduzierten) Emissionsmengen das jeweils zuständige Bundesministerium verantwortlich ist. Dieses kann bei Verfehlung der Ziele weitergehende Maßnahmen aus seinem Etat nehmen oder zusätzliche Mittel bei der Haushaltsbewilligung durch das Parlament beantragen. Die Nichteinhaltung ist inzwischen aufgrund des BverfG-Urteils durch Dritte beklagbar. Im Entwurf des Hess. Klimagesetzes sollen hingegen die obersten Landesbehörden für die Umsetzung von Maßnahmen und Einhaltung der Ziele verantwortlich sein. Unklar, auch nach Recherche auf den Internetseiten der Landesregierung ist, ob hierzu die neun Ministerien gezählt werden, ob die Staatskanzlei und der Ministerpräsident dazu gehört. Andere Quellen im Internet zählen auch den Landtag oder die Regierungspräsidien dazu. In Anbetracht dieser Unklarheit sollte die Regierungsverantwortlichkeit für die Einhaltung der Klimaziele klar im Gesetz definiert werden. Im Bundesklimaschutzgesetz ist das „gemäß seinem Geschäftsbereich für einen Sektor überwiegend zuständige Ministerium“ verantwortlich.

  Es ist die Frage, warum dies nicht auch im Hess. Klimagesetz so eindeutig geregelt werden soll. Dafür müssten im Gesetz die Sektoren definiert werden, was nicht erfolgt ist.
  Im Bundesklimaschutzgesetz werden in Anlage 1 die **sieben Sektore**n gemäß der internationalen **Europäischen Klimaberichtserstattungsverordnung** definiert: Energiewirtschaft, Industrie, Gebäude, Verkehr, Landwirtschaft, Abfallwirtschaft und sonstiges, Landnutzung und Forstwirtschaft.

  Dem gegenüber bezieht sich die Begründung (zu § 4) auf **vier statistische Sektoren,** die das Hess. Statistische Landesamt angeblich verwendet (Energie, Prozesse, Produkte, Landwirtschaft, Abfall/Abwasser). Im CO2-Monitoringbericht des Hess. Stat. Landesamtes werden hingegen die energiebezogenen Sektoren Energie, Industrie, Verkehr und Haushalte-Gewerbe-Handel-Dienstleistungen sowie int. Luftverkehr aufgeführt. Die Begründung entspricht daher nicht der Aufteilung des Hess. Stat. Landesamtes.

  Der für Hessen (vor allem wenn bei den Emissionen der Flugverkehr einbezogen wird) Sektor Verkehr/Mobilität fehlt (auch in der Begründung). Die Aufteilung und Definition und Abgrenzung der Sektoren ist daher neu aufzustellen, da es ansonsten auch bei der Zuordnung der Verantwortlichkeit auf die jeweiligen obersten Landesbehörden Probleme geben dürfte. **Kurz: es fehlt an einer klaren Zuordnung und Definition von Sektoren, es fehlt an einer darauf aufbauenden Verantwortung von Ministerien, es fehlt an der Festlegung von Sektorzielen. Zudem werden die Umsetzung und das Monitoring des Klimaschutzes in Hessen inkompatibel zur nationalen und europäischen Ebene. Es ist zu befürchten, dass allein schon an dieser Frage die Einhaltung der Klimaschutzziele nicht korrekt überprüft**

werden kann.

- Die Festsetzung eines bestimmten Anteils der **Landesfläche für den Betrieb und die Nutzung erneuerbarer Energien**, die ansonsten im Rahmen der Novelle des Hess. Energiegesetzes festgelegt werden soll, sollte primär im Hess. Klimagesetz verankert werden. Der BUND Hessen hat am 28. 08. 2022 seine Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes dem Vorsitzenden des Ausschusses für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen übermittelt. In dieser Stellungnahme fordern wir, dass die Festsetzung des Flächenanteils für die Windenergie von „in der Größenordnung von 2%“ auf **„2% tatsächlich nutzbarer Fläche für Windenergievorrangflächen“** geändert wird.

  Dies kann nun weiter konkretisiert werden, da auf dem Windbranchentag Main/Rhein/Saar am 31. August 2022 im Vortrag von Dr. - Ing. Doron Callies von der Universität Kassel im Rahmen eines vom Hess. Wirtschafts- und Energieministerium beauftragten Studie berichtet wurde, dass seine Untersuchung ergeben hat, dass zahlreiche bestehenden Windenergie-vorrangflächen nicht oder nur unzureichend genutzt werden. Tatsächlich liegt eine Flächenausweisung zugrunde, dass eine Fläche von ca. 20 ha pro Windenergieanlage vorgesehen ist, um für Hessen eine entsprechende Anzahl von WEA und bei typischen Vollaststunden das im Energiegipfel Hessen definierte Ziel von 28 TWh Strom aus Windenergie erreichen zu können. Die Untersuchungen von D. Callies haben nun aber ergeben, dass bisher nur ein Drittel der ausgewiesenen Vorranggebiete (VRG) mit mindestens einer WEA bestückt wurden. Von allen VRG können etwa ein Drittel nicht bebaut werden (genaue Gründe sind in der Studie angegeben). Und bei den Gebieten, die genutzt werden, wird im Durchschnitt nur zwei Drittel der erwarteten Zahl von WEAs installiert. Hier geht nochmals ein Drittel des Potentials verloren. Insgesamt bedeutet dies, dass von den ausgewiesenen „2%“ der Fläche real nur ein Äquivalent von einem Prozent der Fläche tatsächlich mit dem Bau von WEA genutzt wird. Umgekehrt bedeutet dies, dass der Nachweis der „tatsächlich nutzbaren Fläche von zwei Prozent der Landesfläche“ nur durch die Ausweisung von Vorranggebieten von über fünf Prozent [11]der Landesfläche als „Realisierungsraum“ im Rahmen des Landesentwicklungsplans und der Regionalplanung erreicht werden kann. Entsprechend sollte – im Klimagesetz – bzw. im Hess. Energiegesetz eine Fläche von fünf Prozent als Windenergievorrangfläche ausgewiesen werden, auch damit die mit dem im Februar 2023 in Kraft tretenden Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) vorgegebene Fläche von 2,2% für das Jahr 2032 in Hessen auch als tatsächlich nutzbare Fläche bereitsteht.

- Ohne dass hier auf alle Detailfragen eingegangen werden kann, ist festzustellen, dass weitere wichtige relevante und wesentliche Aspekte des Klimaschutzes nicht im Gesetz adressiert werden.

  Die **Landwirtschaft** hat signifikante Emissionen, insbesondere neben den CO2-Emissionen auch Methan aus der Tierhaltung und Stickstoffdioxid. Das Klimaschutzgesetz muss

11 Ausgehend von der für Windenergie tatsächlich nutzbaren Fläche von 2,2 % ergibt sich durch die Berechnung 2,2 / 0,66 / 0,66 = 5,05, da zweimal ein Drittel der Realisierung fehlt, die als Planungsfläche bereitzustellende Fläche.

zumindest diesen Bereich als Sektor erwähnen. Das Bundesklimaschutzgesetz behandelt den Bereich Landwirtschaft, Landnutzung, Forstwirtschaft im § 3a. Hierauf muss auch das Hessische Klimaschutzgesetz für Hessen – anteilige Emissionen – Bezug nehmen und den hessischen Beitrag benennen.

Zum Klimaschutz zählt auch der **Bodenschutz und Flächenschutz.** Das Gesetz sollte Ziele des verbindlichen Bodenschutzes, z.B. auch ein Verbot der Zerstörung und der Bebauung wertvoller, klimawirksamer Böden verankern und das Bodenschutzgesetz auf hessischer Ebene konkretisieren.

- Parallel zur Vorlage des Entwurfs des Hess. Klimagesetzes wurde parlamentarisch der Entwurf der Änderung des Hess. Energiegesetzes vorgelegt. Es ist klar, dass der Energiebereich einen großen Beitrag zu den THG-Emissionen beiträgt, so dass schon hieraus ersichtlich ist, dass beide Gesetzesvorlagen (zudem aus Ministerien der gleichen Partei) hätten untereinander abgestimmt werden müssen. Nun soll das Hess. Klimagesetz einen allgemeinen Rahmen abdecken. Das Hess. Energiegesetz soll bestimmte Vorgaben machen, z.B. für landeseigene Gebäude oder PV auf neuen Parkplätzen und soll Fördertatbestände definieren. Der BUND hat zur Änderung des Hess. Energiegesetzes eine ausführliche Stellungnahme vorgelegt, auf die hier verwiesen wird.

Nimmt man nun alle drei Ansätze

- Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
- Änderungsgesetz zum Hessischen Energiegesetz und
- Klimaplan / Vorschläge der Ministerressorts

zusammen, stellt man fest, dass diese gesetzlichen und politischen Elemente schlicht nicht aufeinander abgestimmt sind und dass zwischen diesen Elementen immense Regelungslücken bestehen. Dies liegt daran, dass keine klare Verzahnung zwischen der Vorgabe von Reduktionszielen („xx Prozent bis zum Jahr yy“), einer Aufteilung nach Sektoren und THG-Budgets erfolgt, sodann keine klare Verantwortlichkeit in bestimmten Ministerien festgelegt wird und schließlich keinerlei gesetzliche Anforderungen bezogen auf die Energieverbraucher*innen, Betreiber bestimmter Anlagen usw. erfolgt.

Es wurden im Klimagesetz noch nicht einmal **Verordnungsermächtigungen** gesetzlich verankert, so dass aus dem Gesetz auch keine weiteren detaillierten Schritte folgen können. Klimaschutzgesetze anderer Bundesländer könnten hier Vorbild sein.

- Zum Thema **„Anpassung an die Folgen des Klimawandels“** fällt auf, dass diese „Anpassung“ auch als „Abmilderung“ oder allgemein als „negative Folgen“ des Klimawandels bezeichnet werden. So sehr der Begriff der „Anpassung“ (adaptation) sich in der Fachwelt und Politik etabliert hat, so sehr ist dieser **missverständlich** oder sogar grob fehlerhaft. Denn gegen Starkwetterereignisse (Überschwemmungen, Dürren) gibt es keine „Anpassung“. Auch greift „Abmilderung“ nicht, wenn es um das geht, was als Maßnahme beschrieben werden sollte, nämlich die Prävention gegen Auswirkungen starker und extremer Wetterereignisse (z.B. Hochwasserschutz, Wassermangel), die Hilfe für davon Betroffene, Maßnahmen des Schutzes von Mensch, Tier und Natur und Eigentum. Hierbei ist insbesondere als Instrument die

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
HESSEN

Stadtplanung zu erwähnen.

Da diese Maßnahmen auch im Rahmen bisher üblicher Wetterereignisse erforderlich sind, mit dem Klimawandel jedoch deutlich verstärkt und ausgeweitet werden müssen, sollte klargestellt werden, dass die Strategie nicht wie in § 4 formuliert zur Abmilderung oder Anpassung an die negativen Folgen des Klimawandels ausgerichtet wird sondern eine Strategie sein soll, *die der Prävention, dem Schutz und der Schadensbehebung von betroffenem Hab und Gut, Leben und Gesundheit der Menschen, der Tiere und der Natur gegenüber Auswirkungen von Wetterereignissen, die durch den Klimawandel verstärkt auftreten, dient.*

Zudem gilt wie beim Bereich Klimaschutz, dass eine klare Zuordnung auf betroffene Sektoren (Landwirtschaft, Gesundheitsschutz, Gewässerschutz, Naturschutz, ..) fehlt. Ebenso unverbindlich sind die Festlegungen hinsichtlich der Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen.

- Der BUND Hessen hat schon im September 2021 einen eigenen **Vorschlag für ein Hessisches Klimaschutzgesetz**[12] vorgelegt, auf den wir hier erneut verweisen und den Hessischen Landtag und seine Fraktionen bitten, diesen Entwurf zum Ausgangspunkt zu nehmen und dort die erforderlichen Elemente des HEG einzubetten, sowie dies erforderlich ist. Der BUND Hessen hat seinen Entwurf für ein Hessisches Klimaschutzgesetz überarbeitet bringt ihn nun erneut im November 2022 in die politische Erörterung ein**. (Anlage)**

  Sinnvoll auch wegen der nun fast zeitgleichen Vorlage der Änderung des Hessischen Energiegesetzes und des Entwurfs eines Hessischen Klimaschutzgesetzes, sollte der Landtag die Chance nutzen, **beide Verfahren zu verbinden** und gemäß den Vorschlägen, die auch der BUND zum Klimaplan gemacht hat, ein einheitliches Gesetz zum Klimaschutz in Hessen zu erstellen, dass die Grundlage für tatsächlich wirksame Maßnahmen darstellen kann.
- Der BUND Hessen würde es begrüßen, wenn seitens der Fraktionen im Hessischen Landtag unsere Kritik, Hinweise und Vorschläge zu Einbringung konkrete Gesetzesänderungen der Vorlage der Landesregierung verwendet werden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Werner Neumann
Mitglied im Landesvorstand

Gabriela Terhorst
Stv. Landesvorsitzende

BUND Hessen

Anlage: Vorschlag des BUND Hessen für ein Hessisches Klimaschutzgesetz

12https://www.bund-hessen.de/fileadmin/hessen/Publikationen/Publikationen/BUND-Vorschlag-Hessisches-Klimaschutzgesetz_21-09-01_01.pdf. Die neue Fassung vom 30.08.2022 ist als **Anlage** zu dieser Stellungnahme beigefügt.

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
HESSEN

Vorschlag des Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland – Landesverband Hessen e.V.

für ein

Hessisches Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetz Version 3, 30. 08. 2022

Erster Teil: Allgemeines, Ziele, Grundsätze und Klimaplan

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Die Landesregierung ist verpflichtet, alle Handlungsmöglichkeiten zu nutzen, um die Klimaschutzziele zu erreichen.

(2) Bei allen Planungen, Maßnahmen und Entscheidungen der öffentlichen Hand sowie bei Ermessens- und Abwägungsentscheidungen sind die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel unter fachgesetzlicher Abwägung zu berücksichtigen.

(3) Es ist dafür Sorge zu tragen, dass neue Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sowie die Verwendung von Fördermitteln des Landes die Ziele dieses Gesetzes unterstützen. Bestehende Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften werden in diesem Sinne überprüft und gegebenenfalls geändert oder aufgehoben.

(4) Soweit bundesrechtliche Vorgaben zum Klimaschutz abschließend sind, finden die Vorgaben dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 2 Allgemeine Verpflichtung zum Klimaschutz

Jede natürliche und juristische Person trägt nach ihren Möglichkeiten zur Verwirklichung der Klimaschutzziele bei, insbesondere durch Energieeinsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie Nutzung erneuerbarer Energien, sowie durch Vorsorge zur Vermeidung klimawandelbedingter Schäden und Gefahren.

§ 3 Zielsetzungen

(1) Das Gesetz hat zum Ziel, eine umweltverträgliche, ressourcenschonende, risikoarme, sozialverträgliche und gesamtwirtschaftlich kostengünstige Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie in Hessen zu gewährleisten. Durch Reduzierung der Treibhausgasemissionen und Schaffung einer nachhaltigen Energieversorgung soll ein angemessener Beitrag zum Klimaschutz im Rahmen der internationalen, europäischen und nationalen Klimaschutzziele erzielt werden. Leitziele sind die Ziele des Pariser Übereinkommens vom 12. Dezember 2015. Da Land Hessen leistet seinen Beitrag zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf maximal 1,5 Grad.

(2) Ausgehend vom Basisjahr 1990 soll die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gesenkt werden, bis zum Jahr **2035** um mindestens 95 Prozent. Zusammen mit dem Erhalt natürlicher Kohlenstoffspeicher und der Kohlenstoffbindung in Mooren, Wiesen und Wäldern in Hessen verfolgt das Land Hessen das Ziel der Klimaneutralität.

(3) Die maximale Emission von Treibhausgasen aus Tätigkeiten in Hessen (Verursacherbilanz) wird auf 300 Mio. t CO2-Äquivalente festgelegt. Es soll ein möglichst stetiger Reduktionspfad angestrebt werden.

(4) Die Sektorziele für die Treibhausgasemissionen in den Bereichen Energieerzeugung und -versorgung, private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistung, Industrie und Verkehr für das Jahr 2030 im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen des Jahres 1990 werden im Klimaplan festgelegt.

(5) Die hessische Landesregierung unterstützt den auf Bundesebene umzusetzenden Kohleausstieg und wirkt auf dessen Beschleunigung hin. Die Energieerzeugung aus Stein- und Braunkohle soll in Hessen bis zum 31. Dezember 2030 beendet werden.

(6) Die negativen Auswirkungen des Klimawandels werden durch die Erarbeitung und Umsetzung von sektorspezifischen und auf die jeweilige Region abgestimmten Anpassungsmaßnahmen begrenzt.

§ 4 Grundsätze

(1) Die Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele orientieren sich an den Grundsätzen einer sparsamen und effizienten Umwandlung, Verteilung und Verwendung von Energie sowie an der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien an der Energieversorgung. Im Einzelnen gelten folgende Maßregeln:

(a) Die Nutzenergie wird mit einem möglichst geringen spezifischen Verbrauch an nicht erneuerbaren Energieträgern oder durch erneuerbare Energien unter weitgehender Vermeidung von Emissionen erzeugt.
(b) Die Nutzenergie wird sparsam verwendet.
(c) Die Einrichtungen zur Umwandlung und Nutzung von Energie erreichen einen möglichst hohen Wirkungsgrad.
(d) Anwendungstechniken, die bedarfs- und verbrauchsmindernd wirken, haben Vorrang gegenüber solchen Techniken mit einem im Vergleich höheren Einsatz von Primärenergie.
(e) Die Kraft-Wärme-Kopplung, die Abwärmenutzung und/oder der Einsatz erneuerbarer Energien haben Vorrang bei der Wärmeversorgung von Gebäuden und Anlagen.
(f) Zur Deckung des Bedarfs an Niedertemperaturwärme wird möglichst wenig technisch hochwertige Energie, insbesondere Elektrizität, verwendet.
(g) Bei der Erzeugung von elektrischem Strom wird erneuerbaren Energien Vorrang eingeräumt. Es wird angestrebt, die Stromversorgung in Hessen aus Stromerzeugung in Hessen und Netto-Stromimporten bis spätestens zum Jahr 2035 vollständig auf erneuerbare Energien umzustellen.

(2) Die in diesem Gesetz und in den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen aufgestellten Anforderungen müssen nach dem Stand der Technik erfüllbar, umwelt- und gesundheitsverträglich sowie wirtschaftlich sein. Anforderungen gelten als wirtschaftlich, wenn die dadurch veranlassten zusätzlichen Kosten durch die voraussichtlich erzielbaren Einsparungen während der üblichen Nutzungsdauer gedeckt werden. Darüber hinaus ist bei der Prüfung der Wirtschaftlichkeit von Investitionen zur Energieeinsparung oder zum Klimaschutz der gesamtwirtschaftliche Nutzen einzubeziehen.

(3) Das Prinzip der Sozialverträglichkeit ist bei allen Maßnahmen zu berücksichtigen. Für Haushalte mit geringem Einkommen sind gezielte Förder- und Hilfsprogramme in ganz Hessen anzubieten.

§ 5 Begriffsbestimmungen
(a) **Abwärme** ist die Wärme, die aus technischen Prozessen und baulichen Anlagen stammenden Abluft- und Abwasserströmen entnommen wird.

(b) **Austausch von Heizungsanlagen** findet statt, wenn der Kessel oder ein anderer zentraler Wärmeerzeuger ausgetauscht wird; als Austausch gilt auch, wenn die Heizungsanlage durch den Anschluss an ein Wärmenetz ersetzt wird; bei Heizungsanlagen mit mehreren Wärmeerzeugern liegt ein Austausch vor, sobald der erste Kessel oder Wärmeerzeuger getauscht wird,

(c) **Elektrische Fahrzeuge** sind reine Batterieelektrofahrzeuge, von außen aufladbare Hybridelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge.

(d) **Endenergien** sind die vom Letztverbraucher unmittelbar einsetzbaren Energien.

(e) **Energieunternehmen** sind natürliche oder juristische Personen, die Wärme, Kälte, Strom oder Gas nicht nur für den Eigenbedarf zur Nutzung in Gebäuden erzeugen oder an Endkunden liefern, sowie Wärme-, Kälte-, Strom- oder Gasnetzbetreiber und Brennstofflieferanten.

(f) **Erneuerbare Energien** sind Sonnenenergie, Wasserkraft, Windenergie, geothermische Energie, Umgebungswärme sowie Energie aus Biomasse und Biogas.

(g) **Heizkessel** sind aus Kessel und Brenner bestehende Wärmeerzeuger, die zur Übertragung der durch Verbrennung freigesetzten Wärme an den Wärmeträger dienen und für die Bereitstellung von Raumwärme sowie Warmwasser betrieben werden.

(h) **Heizungsanlagen** sind Anlagen zur zentralen Erzeugung überwiegend von Raumwärme oder Raumwärme und Warmwasser.

(i) **Kommunale Wärmeplanung** ist ein strategischer Planungsprozess mit dem Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040.

(j) **Klimaneutralität** bedeutet, dass keine Klimawirksamkeit aus entsprechenden Nutzungen von Energie vorliegt. Diese ist in erster Linie durch die weitestgehende Minderung von Treibhausgasemissionen zu erreichen. Hierbei sind auch THG-Emissionen aus externen Quellen sowie aus der Förderung, Transport und Aufbereitung von Energieträgern („vorgelagerte Kette“) einzubeziehen. Zur Erreichung der Klimaneutralität können auch Maßnahmen zur Minderung von THG-Emissionen an anderen Orten im Sinne eines Ausgleichs („Kompensation“) angerechnet werden.

(k) **Kraft-Wärme-Kopplung** ist die gemeinsame Erzeugung von Kraft oder Strom und Wärme unter weitgehender Vermeidung von ungenutzter Abwärme.

(l) **Nichtwohngebäude** sind Gebäude, die nicht unter (v) fallen.

(m) **Öffentliche Hand** sind im Sinne dieses Gesetzes
1. das Land, die Gemeinden und die Gemeindeverbände sowie jede auf Grund eines Landesgesetzes eingerichtete Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und
2. jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Nummer 1 allein oder mehrere Personen nach Nummer 1 zusammen unmittelbar oder mittelbar
a) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,
b) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder
c) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können.
Ausgenommen sind öffentliche Unternehmen, soweit sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen.

(n) **Primärenergien** sind Energieträger, aus denen durch Umwandlung Endenergien hergestellt werden.

(o) Eine **größere Renovierung eines Gebäudes** erfolgt dann, wenn

(1) die Gesamtkosten der Renovierung der Gebäudehülle oder der gebäudetechnischen Maßnahmen 25 Prozent des Gebäudewerts (ohne Wert des Grundstücks, auf dem das Gebäude errichtet wurde) übersteigen oder
(2) mehr als 25 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle einer Renovierung unterzogen werden, wobei die Gebäudehülle die integrierten Komponenten eines Gebäudes bezeichnet.

(p) **Sanierungsfahrpläne** sind gebäudeindividuelle energetische Planungen, die ausgehend vom Ist-Zustand des Gebäudes Empfehlungen für Maßnahmen am Gebäude enthalten, die sich am langfristigen Ziel eines nahezu klimaneutralen Gebäudebestands im Jahr 2040 orientieren und vollständig oder schrittweise durchgeführt werden können.

(q) **Stromdirektheizungen** sind Geräte zur direkten Erzeugung von Raumwärme durch Ausnutzung des elektrischen Widerstands auch in Verbindung mit Festkörper-Wärmespeichern.

(r) **Systematisches Energiemanagement** ist das systematische und kontinuierliche Erheben, Erfassen und Optimieren aller relevanten Energieverbraucher. Mindestanforderungen an das systematische Energiemanagement sind folgende Elemente:
(1) Formulierung von Energieeinsparzielen und Treibhausgasminderungszielen,
(2) ämter- oder abteilungsübergreifende Koordinierung aller energierelevanten Aufgaben,
(3) Benennung einer für das Energiemanagement zuständigen Person,
(4) kontinuierliches Energieberichtswesen inklusive Erstellung eines Energieberichts mit mindestens jährlichem Turnus,
(5) monatliches Energieverbrauchscontrolling und
(6) Erfassung von mindestens jeweils 80 Prozent des Endenergieverbrauchs in den betreffenden Liegenschaften.

(s) **Treibhausgasemissionen** im Sinne dieses Gesetzes sind Emissionen von Kohlenstoffdioxid (CO_2), Methan (CH_4), Distickstoffoxid (N_2O), Fluorkohlenwasserstoffen (H-FKW/HFC), perfluorierten Kohlenwasserstoffen (FKW/PFC) und Schwefelhexafluorid (SF_6), die in Hessen entstehen.

(t) **Wärme** ist Wärme und Kälte für Raumheizung beziehungsweise -kühlung, Warmwasser sowie Prozesswärme und -kühlung.

(u) **Wärmeenergiebedarf** ist die Summe der zur Deckung der Wärmebedarfe für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge einschließlich des thermischen Aufwandes für Übergabe, Verteilung und Speicherung.

(v) **Wärmenetze** sind Einrichtungen zur leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme, die eine horizontale Ausdehnung über die Grenze eines Grundstücks hinaus haben. Einrichtungen, die ausschließlich und direkt Industriestandorte mit Wärme versorgen, gelten nicht als Wärmenetz im Sinne dieses Gesetzes.

(w) **Wärmeversorgungsunternehmen** sind natürliche oder juristische Personen, die Dritte als Letztverbraucher über ein Wärmenetz mit Wärme versorgen.

(x) **Wohngebäude** sind Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung überwiegend dem Wohnen dienen, einschließlich Wohn-, Alten- und Pflegeheimen sowie ähnliche Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind.

§ 6 Hessischer Klimaplan

(1) Zur Erreichung und Konkretisierung der Klimaschutzziele erstellt die Hessische Landesregierung unter umfassender Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen sowie der kommunalen Spitzenverbände einen Klimaplan und legt ihm dem Landtag zur Beschlussfassung vor.

(2) Der Klimaplan enthält insbesondere folgende Elemente:
(a) den Stand und die voraussichtliche Entwicklung des Primär- und Endenergieverbrauchs, der Energieversorgung, der Energienutzung und der hiervon ausgehenden Emissionen,
(b) Zwischenziele zur Reduktion der Gesamtmenge von Treibhausgasen, zur Energieeffizienz und zum Ausbau der erneuerbaren Energien für den Zeitraum bis zum Jahr 2040,
(c) Zielsetzungen für die einzelnen Sektoren (Energieerzeugung und -versorgung, private Haushalte, Gewerbe/Handel/Dienstleistungen, Industrie und Verkehr) unter Berücksichtigung ihres Einspar- und Effizienzpotenzials,
(d) nachhaltige Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele sowie die Zwischenziele und sektoralen Ziele zu erreichen,
(e) Aussagen zur Wirtschaftlichkeit und Finanzierung der dargestellten Strategien und Maßnahmen,
(f) ein Konzept für eine insgesamt klimaneutrale Landesverwaltung nach § 11 Absatz 5,
(g) Hinweise und Vorgaben für die Gebiete des Landes gemäß Landesplanungsgesetz,
(h) sektorspezifische Strategien und Maßnahmen, um die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen,
(i) die voraussichtlichen Ergebnisse und Wirkungen auf die Zielsetzungen der unter (d) genannten Maßnahmen. Die Wirkungsbeiträge und Wechselwirkungen durch Klimaschutzmaßnahmen des Bundes und der Europäischen Union werden berücksichtigt.
(j) einen Zeitplan hinsichtlich der stufenweisen Reduzierung der Treibhausgasemissionen.

(3) Der Klimaplan wird erstmals bis zum Jahr 2022 erstellt. Danach wird er alle vier Jahre fortgeschrieben.

§ 7 Bürgerbeteiligung

Die Landesregierung ist bestrebt, die Bürger an der Planung und Umsetzung der Klimaschutzziele sowie der Anpassung an die Folgen des Klimaschutzes zu beteiligen. Das schließt sowohl eine Teilnahme an Verfahren als auch die Möglichkeit einer Teilhabe an Projekten und Maßnahmen des Klimaschutzes ein.

Die Gründung und Tätigkeit von Erneuerbare Energien Gemeinschaften gemäß europarechtlichen Vorschriften wird von der Landesregierung unterstützt und gefördert.

Zweiter Teil: Maßnahmen zum Klimaschutz

§ 8 Gebäude

(1) Die Landesregierung erlässt Vorgaben für den Entwurf und die Ausführung des Wärmeschutzes bei der Errichtung von Gebäuden, die ihrer Zweckbestimmung nach beheizt oder gekühlt werden müssen. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Anforderungen an den Wärmeschutz für Neubauten zu stellen, insbesondere den Transmissionswärmeverlust und den spezifischen Jahres-Primärenergiebedarf für Gebäude ab dem 1. Januar 2023 zu konkretisieren.

(2) Die Landesregierung erlässt Vorgaben für den Wärmeschutz bestehender Gebäude, wenn größere Renovierungen anfallen. Die Landesregierung wird ermächtigt, Anforderungen an deren Wärmeschutz zu stellen, insbesondere den Transmissionswärmeverlust und den spezifischen Jahres-Primärenergiebedarf bei größeren Renovierungen an Gebäuden ab dem 1. Januar 2023 zu konkretisieren. Besondere Regelungen im Falle von Quartierskonzepten sind möglich.

§ 9 Heizungs- und raumlufttechnische Anlagen

(1) Der Neuanschluss fest installierter Stromdirektheizungen zur Erzeugung von Raumwärme mit mehr als zwei Kilowatt Leistung für jede Wohnungs-, Betriebs- oder sonstige Nutzungseinheit ist

verboten, ebenso der Austausch und Ersatz von Stromdirektheizungen nach dem 31. Dezember 2022. Dies gilt nicht, wenn der Neuanschluss, Austausch oder Ersatz im Einzelfall technisch unmöglich ist oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(2) Die Landesregierung trägt Sorge, dass beim Einbau heizungs- oder raumlufttechnischer oder der Versorgung mit Brauchwasser dienender Anlagen oder Einrichtungen in Gebäuden bei Entwurf, Auswahl und Ausführung dieser Anlagen und Einrichtungen und durch Verwendung effizienter Techniken nicht mehr Energie verbraucht wird, als zur bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die entsprechenden Anforderungen bezüglich der Beschaffenheit und der Ausführung der genannten Anlagen und Einrichtungen zu konkretisieren.

Dabei ist eine Bezugnahme möglich auf:
(a) Nutzungsgrade, die Auslegung und die Leistungsaufteilung der Anlagen,
(b) den Emissionsfaktor,
(c) die Ausbildung interner Verteilungsnetze,
(d) die Begrenzung der Brauchwassertemperatur,
(e) die Einrichtungen der Regelung und Steuerung von Versorgungssystemen für Wärme oder Kälte,
(f) den Einsatz von Wärmerückgewinnungsanlagen,
(g) die Dimensionierung und den Energiebedarf von erforderlichen Hilfseinrichtungen,
(h) die messtechnische Ausstattung,
(i) die Einrichtungen zur Be- und Entfeuchtung der Raumluft,
(j) weitere Eigenschaften der Anlagen und Einrichtungen, soweit dies im Rahmen der Zielsetzung des Satzes 2 auf Grund der technischen Entwicklung erforderlich wird.
Die Anforderungen gelten auch für den Einbau von bisher nicht vorhandenen Anlagen oder Einrichtungen, den Ersatz, die Erweiterung oder die Umrüstung von vorhandenen Anlagen in bestehenden Gebäuden. Bei wesentlichen Erweiterungen erstrecken sich die Anforderungen auf die gesamten Anlagen oder Einrichtungen.

(3) Der Neuanschluss von Heizkesseln, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden, ist nach dem 31. Dezember 2021 verboten. Dies gilt nicht, wenn der Verzicht auf den Neuanschluss, Austausch und Ersatz von Heizkesseln im Einzelfall technisch unmöglich oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unzumutbaren Härte führen würde.

(4) Der Austausch und Ersatz von entsprechenden Heizkesseln ist nach dem 31. Dezember 2024 verboten. Dies gilt nicht, wenn der Verzicht auf den Neuanschluss, Austausch und Ersatz von Heizkesseln im Einzelfall technisch unmöglich oder soweit er im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unzumutbaren Härte führen würde. Dies gilt nicht, wenn eine Belieferung von Gasen aus erneuerbaren Energien direkt oder bilanziell nachgewiesen wird.

(5) Die Neuinstallation von raumlufttechnischen Anlagen oder Bauelementen zur mechanischen Kühlung von Gebäuden oder Aufenthaltsräumen ist nur dann gestattet, wenn die bestimmungsgemäße Nutzung des Gebäudes oder des Raumes nicht durch bautechnische oder andere geeignete Maßnahmen auf wirtschaftlich vertretbare Weise erreicht werden kann. Raumkonditionen, die abweichend von den allgemein anerkannten Regeln der Technik einen höheren Energieaufwand erfordern, sind unzulässig. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung diejenigen Gebäude und Aufenthaltsräume festzulegen, für die eine mechanische Raumkühlung zulässig ist.

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
HESSEN

§ 10 Erneuerbare Energien

(1) Die Landesregierung ist bestrebt, dass längerfristig auf allen geeigneten Dachflächen soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar die solare Strahlungsenergie zur Stromerzeugung oder zur Wärmeversorgung genutzt wird. Neue Flachdächer sind extensiv zu begrünen; die ist mit der Nutzung der Solarenergie zu verbinden.

(2) Die Eigentümer von Gebäuden, die vor dem 1. Januar 2009 errichtet wurden, werden verpflichtet, beim Austausch oder dem nachträglichen Einbau einer Heizungsanlage nach dem 30. Juni 2023 mindestens 50 v.H. des jährlichen Wärmenergiebedarfs durch erneuerbare Energien zu decken. Wenn das Eigentum an dem Gebäude an einen anderen Eigentümer übergeht und die Nutzungspflicht noch nicht erfüllt worden ist, gilt die Verpflichtung auch für den neuen Eigentümer. Der Nachweis der Herkunft als erneuerbare Energie ist sowohl für fest, flüssige oder gasförmige Energieträger als auch für Strom zu führen.

(3) Als Ersatzmaßnahmen für die Nutzungspflicht von erneuerbaren Energien für die Wärmeversorgung gelten:
(a) Anschluss an ein Wärmenetz,
(b) nach Maßgabe der zu erlassenden Rechtsverordnung durch
(1) Energieeinsparungen durch baulichen Wärmeschutz,
(2) Sanierungsfahrpläne,
(3) Quartierslösungen.

(4) Die Eigentümer müssen den Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung innerhalb von 18 Monaten nach Inbetriebnahme der neuen Heizungsanlage der zuständigen Behörde vorlegen.

(5) Ausnahmen von dieser Verpflichtung können gewährt werden, wenn
(a) ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen
(1) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht oder
(2) im Einzelfall technisch unmöglich ist oder
(b) ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde.

(6) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:
(a) die Anforderungen an die Nutzung von erneuerbaren Energien nach Absatz 2
(b) die Ausgestaltung des Verfahrens zur Erfüllung der Verpflichtungen
(c) die von der Pflicht ausgenommenen Gebäude nach Absatz 5 (b)
(d) die Anforderungen an die Ersatzmaßnahmen nach Absatz 3.

(7) Die Eigentümer von Gebäuden, deren Baubeginn nach dem 1. Januar 2023 liegt, werden zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie auf der Dachfläche verpflichtet. Sie können sich dafür Dritten bedienen.

(8) Die gleiche Verpflichtung nach Abs. 7 gilt bei vollständiger Erneuerung der Dachhaut eines Gebäudes, die nach dem 1. Januar 2024 begonnen wird.

(9) Ausnahmen von dieser Verpflichtung können gewährt werden, wenn
(a) ihre Erfüllung
(1) anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widerspricht,
(2) im Einzelfall technisch unmöglich ist,
(3) wirtschaftlich nicht vertretbar ist,
(b) ihre Erfüllung im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen würde oder

(c) auf der Dachfläche solarthermische Anlagen errichtet und betrieben werden.

(10) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung festzulegen:
(a) die Anforderungen an die technische Unmöglichkeit nach Absatz 9 (a)(2)
(b) die Anforderungen an die wirtschaftliche Vertretbarkeit nach Absatz 9 (a)(3)
(c) die Ausnahmen von den Pflichten nach Absatz 9 (b) und (c)
(d) das Verfahren zum Nachweis der Pflichterfüllung.

(11) Vorranggebiete mit Ausschlusswirkung sind auf mindestens 2,2 Prozent tatsächlich nutzbarer Landesfläche für den Bau von Windenergieanlagen in der Regionalplanung sicherzustellen. Hierzu ist ein Planungsraum von 5 % der Landesfläche zu erstellen.

Bei der Abgrenzung von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung ist ein Mindestabstand von 1000 Metern zu bestehenden und geplanten Siedlungsgebieten zu wahren. Ein geringerer Abstand ist bei Maßnahmen des Ersatzes bestehender Windenergieanlagen durch eine geringere Anzahl neuer Anlagen (Repowering) im Genehmigungsverfahren zu ermöglichen.

(12) Die Gemeinden und Planungsverbände müssen in den Flächennutzungsplänen 0,5 Prozent der beplanten Flächen zum Schutz und der Förderung der Biodiversität ausweisen, falls dort nicht landwirtschaftliche Nutzung erfolgt, auf denen zugleich der Bau und Betrieb von Solaranlagen (Solarthermie und/oder Photovoltaik) erfolgt.

§ 11 Öffentliche Gebäude

(1) Die öffentliche Hand nimmt eine Vorbildfunktion bei der Erreichung der Klimaschutzziele ein. Die Landesregierung setzt sich zum Ziel, bis 2030 eine insgesamt klimaneutrale Landesverwaltung zu erreichen.

(2) Die Landesregierung legt für ihren Zuständigkeitsbereich bis zum 31. Dezember 2022 entsprechend den Klimaschutzzielen nach § 3 und den Grundsätzen nach § 4 die Anforderungen an alle energie- und klimarelevante Beschaffungsvorgänge und Dienstleistungen fest, ebenso die Anforderungen an die Grundsätze für die Organisation von Beschaffungs- und Betriebsprozessen.

(3) Bei allen Bauvorhaben der Landesregierung wird die Möglichkeit geprüft, Holz für die Baukonstruktion und tragenden Bauteile zu verwenden. Bei der Verwendung von Holz als Baustoff wird, soweit technisch möglich und wirtschaftlich verhältnismäßig, nachhaltig erzeugtes und zertifiziertes Holz verwendet, soweit am Markt verfügbar. Das Bewertungssystem „Nachhaltiges Bauen“ findet auf den Neubau und die wesentliche Modernisierung öffentlicher Gebäude Anwendung.

(4) Die Landesregierung ist bestrebt, die Gebäude der Landesregierung und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts fortlaufend zu sanieren. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen an den Neubau und die Erweiterung von öffentlichen Gebäuden unter Beachtung ihrer Vorbildfunktion festzulegen, ebenso die Anforderungen an die Modernisierung und Instandsetzung sowie bei sonstigen wesentlichen Veränderungen von öffentlichen Gebäuden. Bei der Planung, Architektenwettbewerben und Ausschreibungen werden entsprechende Festlegungen vorgegeben.

Die Anforderungen werden regelmäßig fortgeschrieben. Vor Anmietung von Gebäuden ist zu prüfen, ob das jeweilige Mietobjekt den Anforderungen bzw. einen dem Ziel dieses Gesetzes entsprechenden Energieeinsatz gewährleistet. Bei Anmietung von Gebäuden, die den Vorgaben nicht entsprechen, muss dargelegt werden, dass keine zumutbaren Alternativen vorlagen.

(5) Zur Erreichung des Ziels nach Absatz 1 und zur Umsetzung der Maßnahmen nach Absatz 4 Satz 1 legt die Landesregierung als Teil des Klimaplans ein verbindliches Konzept vor für die Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und Hochschulen des Landes sowie die Landesbetriebe mit Schwerpunkt der Notwendigkeit zum Ressourcenschutz, zur Ressourcen- und Energieeffizienz, zur Energieeinsparung sowie zur Deckung des Energiebedarfs durch regenerative Energiequellen.

(6) Die Landesregierung veranschlagt ausreichende Mittel, um die Durchführung der Maßnahmen nach Absatz 4 und 5 zu gewährleisten. Maßnahmen im Sinne von Satz 1 sind insbesondere
(a) gestalterische und bautechnische Maßnahmen zur Verminderung des Wärmeverbrauchs und zur Vermeidung künstlicher Kühlung, Klimatisierung und Beleuchtung,
(b) Anschluss an eine Wärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung, aus Abwärmenutzung und/oder aus erneuerbaren Energien,
(c) Nutzung von erneuerbarer Energie zur Wärme- und Stromversorgung,
(d) Einbau von Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung,
(e) Einbau von Anlagen und Geräten mit verbesserter Ausnutzung der Energie,
(f) heizungs- und haustechnische Maßnahmen zur Verminderung des Energieverbrauchs, insbesondere der Einbau von Regelungs- und Kontrolltechniken,
(g) Vermeidung von elektrischer Energie zur Raumheizung und Brauchwasserbereitung.

(7) Die Landesregierung ist bestrebt, erneuerbare Energien in den Gebäuden der Landesregierung und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts vermehrt zu erzeugen und zu nutzen. Sie prüft, welche Dachflächen dieser Gebäude sich für die Erzeugung und Nutzung von erneuerbaren Energien eignen und nutzt diese Fläche selbst oder lässt sie durch Dritte nutzen.

(8) Zur Erreichung der Klimaneutralität ist der Ausgleich der verbleibenden Treibhausgasemissionen durch rechtlich anerkannte Emissionsminderungsmaßnahmen oder Emissionsminderungs-maßnahmen mit vergleichbarem Standard möglich. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt prüft, bewertet, bestätigt und vermittelt geeignete Maßnahmen. Maßnahmen zur Kompensation von THG-Emissionen durch „Carbon Capture and Storage (CCS)“ sowie des „Geoengineerings“ werden in Hessen aufgrund von Risiken von Umweltschäden nicht anerkannt. Vorrangige Maßnahme zur Bindung von CO_2 ist der der Bodenschutz, der Schutz von Mooren und der Erhalt und die Aufforstung von Wäldern in Hessen.

(9) Die Landesregierung richtet für die Gebäude der Landesregierung und ihrer landesunmittelbaren Körperschaften Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ein dauerhaftes systematisches Energiemanagement ein. Die jährlichen Ergebnisse werden in dem Bericht nach § 19 Absatz 2 veröffentlicht.

(10) Zur Koordinierung der ressortübergreifenden Aufgaben nach diesem Gesetz richtet die Landesregierung eine Stabsstelle beim Umweltministerium ein. Sie ist zuständig für die Koordinierung der Erstellung des Klimaplans nach § 6, die Anpassungsstrategie nach § 18 Absatz 2 sowie der sonstigen Konzepte, der Dokumentation der durchgeführten Klimaschutzmaßnahmen und ihrer Wirkungen sowie der Förderung des Informations- und Meinungsaustausches mit der Öffentlichkeit und weiteren Handlungsträgern in Hessen, jeweils in Zusammenarbeit mit den für die einzelnen Klimaschutz- und Anpassungsmaßnahmen zuständigen Ministerien.

§ 12 Gemeinden und Gemeindeverbände und andere öffentliche Stellen

(1) Die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die anderen öffentlichen Stellen nehmen eine Vorbildfunktion beim Klimaschutz ein, insbesondere zur Minderung der Treibhausgase, zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie zur Anpassung an den Klimawandel. Klimaschutz ist Pflichtaufgabe der Kommunen im Sinne ihres Auftrages zur Daseinsvorsorge. Sie handeln in eigener Verantwortung. Die Landesregierung unterstützt die Gemeinden und Gemeindeverbände, stellt erforderliche Mittel

bereit und schließt zur Konkretisierung entsprechende Vereinbarungen mit den kommunalen Landesverbänden ab.

(2) Um eine Transparenz bei den Energiekosten und in Folge davon eine Reduzierung des Energieverbrauchs in den kommunalen Gebäuden zu erreichen, werden die Gemeinden und Gemeindeverbände verpflichtet, Angaben jeweils für die einzelnen Energieverbraucher gemäß Satz 2, für die bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden Energiekosten anfallen, jährlich bis zum 30. Juni des Folgejahres in einer vom Land bereitgestellten elektronischen Datenbank zu erfassen und dem Land zur Verfügung zu stellen, erstmals im Jahr 2023 für das Jahr 2022. Für die folgenden Kategorien von Energieverbrauchern sind die angegebenen Daten notwendig:
(a) für Nichtwohngebäude die beheizbare Nettoraumfläche sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
(b) für Wohn-, Alten- und Pflegeheime oder ähnliche Einrichtungen, die zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind, die beheizbare Nettoraumfläche sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
(c) für Sportplätze die Größe der Sportplatzfläche sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
(d) für Hallen- und Freibäder die beheizbare Nettoraumfläche, die Volumina der Becken sowie der Endenergieverbrauch und die Energieträger getrennt nach Strom und Wärme,
(e) für Straßenbeleuchtungen die Länge der beleuchteten Straßenzüge sowie der Endenergieverbrauch an Strom,
(f) für Anlagen zur Wasserversorgung und Wasseraufbereitung die bereitgestellte Wassermenge in Kubikmetern, die Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Endenergieverbrauch an Strom und
(g) für Kläranlagen Größenklasse und Einwohnerwert der Kläranlage, die Anzahl der versorgten Einwohnerinnen und Einwohner sowie der Endenergieverbrauch an Strom.
Betreibt die Gemeinde bzw. der Gemeindeverband ein systematisches Energiemanagement, sind nur folgende Nachweise in der Datenbank erforderlich
(a) den Energiebericht des zu erfassenden Jahres und
(b) getrennt für alle Kategorien von Energieverbrauchern des Satzes 2, jeweils getrennt nach Energieträgern die Summe der Endenergieverbräuche sowie jeweils die Summe der neben den Endenergieverbräuchen erforderlichen Angaben.

(3) Bei der Bauleitplanung, der städtebaulichen Sanierungsplanung, der städtebaulichen Entwicklungsplanung, dem Stadtumbau und der Sozialen Stadt nach Baugesetzbuch sind Wärme- und Kältepläne (kommunale Wärmepläne) für die entsprechenden Gebiete zu erstellen, um klimaneutralen Neubau bzw. die energetische Gebäudesanierung mit einer klimaneutralen Wärmeversorgung und den allgemeinen Planungszielen zu verbinden. Sie richten sich insbesondere auf die Identifizierung von energie- und kosteneffizienten Maßnahmen in einer räumlichen Gebietseinheit, die Koordination von Infrastrukturmaßnahmen im Versorgungsbereich sowie die enge Verzahnung dieser mit der Bauleiplanung bzw. Stadtentwicklung und leiten Maßnahmen hin zu einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung in der Gemeinde ein. Folgende Punkte werden räumlich aufgelöst dargestellt:
(a) eine Bestandsanalyse: die systematische und qualifizierte Erhebung des aktuellen Wärmebedarfs oder -verbrauchs, einschließlich Informationen zu den vorhandenen Gebäudetypen und den Baualtersklassen, sowie die aktuelle Versorgungsstruktur,
(b) eine Potentialanalyse: die in der räumlichen Gebietseinheit und darüber hinaus in der Gemeinde vorhandenen Potentiale zur klimaneutralen Wärmeversorgung aus erneuerbaren Energien sowie Kraft-Wärme-Kopplung und Abwärme,
(c) Entwicklung von möglichen Handlungsstrategien und Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz und damit einhergehend zur Reduzierung und klimaneutralen Deckung des Wärmeenergiebedarfs,
(d) Organisation und Finanzierung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Die Gemeinden erhalten für die ersten vier Jahre ab dem Jahr des Gesetzes eine jährliche finanzielle Zuweisung in Höhe von 10 000 Euro zuzüglich 20 Cent je betroffenen Einwohner zur Finanzierung der entstehenden Kosten. Ab dem Jahr 2025 sinkt die Zuweisung auf jährlich 5 000 Euro zuzüglich 6 Cent je betroffenen Einwohner.

(4) Die Gemeinden sind berechtigt, soweit dies zur Aufstellung kommunaler Wärmepläne und weiterer Energie- und Klimaschutzkonzepten erforderlich ist, vorhandene Daten bei natürlichen und juristischen Personen zu erheben. Die Energieunternehmen sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung insbesondere zähler- oder gebäudescharfe Angaben zu Art, Umfang und Standorten des Energie- oder Brennstoffverbrauchs von Gebäuden oder Gebäudegruppen sowie des Stromverbrauchs zu Heizzwecken, insbesondere für Wärmepumpen und Direktheizungen, und Angaben zu Art, Alter, Nutzungsdauer, Lage und Leitungslänge von Wärme- und Gasnetzen, einschließlich des Temperaturniveaus, der Wärmeleistung und der jährlichen Wärmemenge zu übermitteln. Öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung insbesondere gebäudescharfe Angaben zu Art, Brennstoff, Nennwärmeleistung und Alter von Anlagen zur Wärmeerzeugung sowie Angaben über deren Betrieb, Standort und Zuweisung zur Abgasanlage und die für die Aufstellung von Emissionskatastern im Sinne des § 46 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erforderlichen Angaben nach Maßgabe der öffentlich-rechtlichen Vorschriften auf dem Gebiet des Immissionsschutzes zu übermitteln (nur die Daten, die im elektronischen Kehrbuch nach § 19 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz einzutragen sind und für die Wärmeplanung von Bedeutung sind). Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger sind verpflichtet, den Gemeinden weitere zur Aufstellung von kommunalen Wärmeplänen und weiterer Energie- und Klimaschutzkonzepten zwingend erforderliche Angaben zu übermitteln. Gewerbe- und Industriebetriebe sowie die öffentliche Hand sind verpflichtet, den Gemeinden Angaben über die Höhe ihres Endenergieverbrauchs, Wärmeenergiebedarfs oder -verbrauchs, die Art der Wärmeenergiebedarfsdeckung einschließlich des Anteils erneuerbarer Energien und von Kraft-Wärme-Kopplung sowie der anfallenden Abwärme auf Anforderung zu übermitteln. Die zur Aufstellung kommunaler Wärmepläne von der Gemeinde erhobenen personenbezogenen Daten sowie Daten, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen nur zum Zwecke der kommunalen Wärmepläne bzw. der weiteren Energie- und Klimaschutzkonzepte genutzt werden.

§ 13 Dekarbonisierungsfahrpläne für Wärmeversorgungsunternehmen

(1) Die Wärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, für ihre Wärmenetze einen Dekarbonisierungsfahrplan vorzulegen und darzulegen, wie das Ziel der nahezu klimaneutralen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 erreicht werden kann und wie sichergestellt wird, dass bis zum 31. Dezember 2029 mindestens 50 v.H. der aus dem jeweiligen Netz genutzten Wärme aus erneuerbaren Energien stammt. Unvermeidbare Abwärme aus gewerblichen oder industriellen Prozessen wird als erneuerbare Energie anerkannt. Bei Wärme aus der Verbrennung von Abfällen wird der biologisch abbaubare Anteil des Abfalls pauschal mit 50 v.H. als erneuerbare Energie angenommen, ansonsten wird Wärme aus Abfällen fossiler Herkunft als fossile Energie angenommen.

(2) Die Wärmeversorgungsunternehmen legen den Dekarbonisierungsfahrplan nach Erstellung der zuständigen Behörde vor, spätestens jedoch drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die zuständige Behörde prüft die Pläne auf ihre Schlüssigkeit und Umsetzbarkeit und überwacht die Einhaltung der Pläne.

(3) Die Wärmeversorgungsunternehmen sind verpflichtet, im Internet Informationen über den spezifischen Kohlenstoffdioxid-Faktor, den Anteil und die Art erneuerbarer Energien und den Primärenergiefaktor des jeweiligen Wärmenetzes zu veröffentlichen.

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
HESSEN

§ 14 Information und Wissensvermittlung

(1) Die staatlichen Erziehungs- und Bildungsträger klären über Ursachen und Bedeutung des Klimawandels sowie die Aufgaben des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel auf und fördern das Bewusstsein für einen sparsamen Umgang mit Energie und natürlichen Ressourcen und generell die Mitwirkung des Einzelnen. Sie bedienen sich der Bildung, Ausbildung, Information, Beratung und Motivation.

§ 15 Vereinbarungen und Vorschriften für Unternehmen

(1) Die Landesregierung wirkt auf den Abschluss von freiwilligen Klimaschutzvereinbarungen mit Unternehmen mit der Zielsetzung hin, die Treibhausgasemissionen und den Energieverbrauch des Unternehmens zu reduzieren. Dabei sollen konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Klimaschutzzieles vereinbart werden. Der Landesregierung ist regelmäßig über die erzielten Einsparungen bei den Treibhausgasemissionen und dem Energieverbrauch zu berichten. Priorität haben diejenigen Unternehmen, die ein hohes Potential zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen aufweisen oder die für andere Unternehmen die Wirkung eines Multiplikators entfalten. Klimaschutzmaßnahmen der Unternehmen außerhalb ihres Standortes sollen vorrangig in Hessen umgesetzt werden.

(2) Eigentümer Betreiber von Rechenzentren sind verpflichtet, diese so zu bauen und betreiben, dass Abwärme soweit wie möglich zur direkten Beheizung von Gebäuden oder durch Einspeisung der Wärme in bestehende oder neu zu errichtende Wärmenetze genutzt wird. Bei der Planung von Rechenzentren ist ein Energiekonzept für die Nutzung der Abwärme in Gebäuden oder bestehenden oder neu zu errichtenden Wärmenetzen vorzulegen.

(3) Betreiber von Rechenzentren sind bei Neubau und wesentlichen Veränderungen, wie dem Neueinbau von Servern verpflichtet, die Kühlung so zu gestalten, dass die Abwärme nicht in die Umgebung abgegeben wird, sondern mittels technischer Vorrichtungen entweder in Medium Luft oder im Medium Wasser zur Abnahme durch Dritte bereitzustellen.

(4) Betreiber von Wärmenetzen sind verpflichtet, Abwärme aus Rechenzentren in die Wärmeverteilung ihrer Wärmenetze aufzunehmen und entsprechende Angebote im Umkreis von 10 km zwischen Rechenzentrum und Wärmenetz einzubeziehen.

(5) Betreiber von Rechenzentren und Betreiber von Wärmenetzen können sich den Pflichten nach (3) und (4) durch Vorlage einer Wirtschaftlichkeitsberechnung entziehen, wenn durch unabhängige Begutachtung die Unwirtschaftlichkeit oder technische Unmöglichkeit im Rahmen bestehender Rahmenbedingungen über die Lebensdauer der Anlagen von 15 Jahren bestätigt wird. Das Land Hessen kann durch Fördermittel die Wirtschaftlichkeit herstellen, so dass die Pflichten nach (3) und (4) gelten.

(6) Die Rechenzentren dürfen einen PUE-Faktor von 1,2 nicht überschreiten. Die Emissionen der Notstromdiesel sind auf das niedrigste Niveau gemäß dem Stand der Technik zu senken. Die Landesregierung wirkt daraufhin, dass die Schadstoffemissionen von Notstromdieselmotoranlagen (NDMA) die gesetzlichen Grenzwerte gemäß dem Stand der Technik deutlich unterschreiten.

Die Klimaneutralität der Rechenzentren ist mit dem Nachweis des Strombezugs aus Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien im Umkreis von 100 km, vornehmlich in Hessen, zu erbringen.

(7) Die Absätze 3-5 gelten sinngemäß für andere Abwärmequellen mit einer Wärmeabgabe von über 5 Megawatt.

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
HESSEN

§ 16 Förderung

(1) Die Landesregierung fördert Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung in Hessen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Sie fördert den Aufbau von Beratungsstellen für Energie und Klimaschutz in Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie weiterer Trägerorganisationen. Sie fördert die Bildung zur Nachhaltigen Entwicklung über den Klimaschutz.

Die Förderung kann durch Zuschüsse, durch kreditverbilligende Maßnahmen oder durch die Gewährung von Darlehen oder Bürgschaften erfolgen. Näheres regeln die Förderrichtlinien.

(2) Bei der Vergabe sonstiger öffentlicher Mittel des Landes für Vorhaben der Errichtung, Erweiterung, Modernisierung von Gebäuden und gebäudetechnischen Anlagen oder sonstiger für die Energienutzung wesentlicher Veränderungen gelten die Anforderungen nach §§ 8 bis 10 dieses Gesetzes.

(3) Die Landesregierung vergibt jährlich einen Klimaschutzpreis an Personen, die sich in Hessen um den Schutz des Klimas oder die Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels besonders verdient gemacht haben. Dazu hat jedermann ein Vorschlagsrecht.

§ 17 Klimaschutz im Verkehr

(1) Die Landesregierung strebt an, dass sich der Verkehrssektor in Richtung einer nachhaltigen und emissionsarmen Mobilität hin entwickelt nach den Grundsätzen des Vermeidens von Verkehr, des Verlagerns auf umweltfreundliche Verkehrsarten und der erheblichen Verbesserung der Treibhausgasbilanz des Verkehrs. Dies geschieht insbesondere durch:
(a) die Verbesserung und Optimierung des Angebots des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) mit dem Ziel einer Steigerung des ÖPNV-Anteils,
(b) die schrittweise Ersetzung von Fahrzeugen mit fossilen Antrieben durch andere klimafreundliche Antriebsformen,
(c) die Steigerung des Anteils von Rad- und Fußgängerverkehr,
(d) geeignete verkehrsberuhigende und verkehrsreduzierende Maßnahmen.

(2) Die Ziele und Grundsätze des Absatzes 1 werden bei allen mobilitäts- und infrastrukturbezogenen Planungen der Landesregierung, besonders beim Bau oder Umbau von öffentlichen Straßen, berücksichtigt. Der Neubau von Landesstraßen erfolgt nur in begründeten Ausnahmefällen.

(3) Die Landesregierung betreibt und fördert den Ausbau des ÖPNVs. Bei der Gestaltung des ÖPNV wirkt sie darauf hin, dass sich dieser insbesondere durch ein verkehrsträgerübergreifendes Zusammenwirken, abgestimmte Taktfahrpläne und die Vernetzung mit individuellen Mobilitätsangeboten zu einer attraktiven Alternative zum motorisierten Individualverkehr entwickelt.

(4) Die Landesregierung stellt finanzielle Mittel für den Ausbau von Fahrradwegen bereit. Sie setzt sich für einen attraktiven und sicheren Fahrrad- und Fußgängerverkehr ein. Darüber hinaus fördert die Landesregierung Maßnahmen zu einem umfassenden Mobilitätsmanagement, die eine klimafreundliche Verkehrsnachfrage befördern.

(5) Die Landesregierung nimmt in ihrem eigenen Bereich eine Vorbildfunktion ein.

(6) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eigene Klimamobilitätspläne erstellen, die Maßnahmen zur dauerhaften Verminderung von Treibhausgasemissionen unter Berücksichtigung der Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung und der Wirtschaft festlegen. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Anforderungen festzulegen.

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
HESSEN

(7) Die Landesregierung trägt dafür Sorge, dass ausreichender Raum für öffentliche Ladeinfrastruktur für elektrische Fahrzeuge oder Fahrzeuge mit anderen alternativen Antrieben geschaffen wird.

§ 18 Klimaschutzbeiträge von Landwirtschaft und Forstwirtschaft

(1) Die Landesregierung unterstützt die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und der Bindung von CO_2 im Boden im Bereich der Landwirtschaft, insbesondere zur Minderung der Emissionen von Distickstoffoxid und Methan und durch Umstellung auf Anbaumethoden des ökologischen Landbaus. Näheres regeln Förderprogramme.

(2) Die Landesregierung unterstützt die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und der Bindung von CO_2 im Boden im Bereich der Forstwirtschaft, insbesondere durch den Aufbau nachhaltiger Wälder und die Sicherung von Herausnahme von mind. 10% der Waldfläche aus der Bewirtschaftung.

§ 19 Klimaschutz durch Bodenschutz

(1) Die Landesregierung sichert im Rahmen der Landesentwicklungsplanung, dass der Flächenverbrauch für Siedlung und Verkehr bis zum Jahr 2023 auf 1 Hektar pro Tag und auf Netto-Null bis zum Jahr 2030 gesenkt wird.

(2) Wertvolle Böden, die durch Humusbindung zum Klimaschutz beitragen, sind zu schützen. Die Klimaschutzfunktion von Böden wird in die Hessische Verordnung zur Umsetzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes aufgenommen.

§ 20 Anpassung an die Folgen des Klimawandels

(1) Die Landesregierung strebt an, die unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels soweit wie möglich zu begrenzen und zu mildern, insbesondere zur Gefahrenvorsorge und -abwehr, zur Gesundheit des Einzelnen und der Allgemeinheit, zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen sowie der Förderung einer nachhaltigen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft.

(2) Die Landesregierung verabschiedet dazu im Jahr 2023 nach Anhörung von Verbänden, Vereinigungen und der Öffentlichkeit und unter Einbeziehung der zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes eine Anpassungsstrategie, die alle vier Jahre auf Basis des Monitoringberichts nach § 19 fortgeschrieben wird, insbesondere zu Maßnahmen eines vorsorgenden Hochwasserschutzes, städtebaulicher und landschaftsplanerischer Instrumente sowie des Gesundheitsschutzes.

(3) Die Anpassungsstrategie schließt ein integriertes Maßnahmenprogramm zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels ein, das unter der Berücksichtigung der Aspekte der Finanzierbarkeit und Wirtschaftlichkeit erstellt wird und sektorspezifische Strategien und Maßnahmen zur Begrenzung der negativen Folgen des Klimawandels enthält. Die Strategie einschließlich des Maßnahmenprogramms wird vor der Beschlussfassung an den Landtag mit der Gelegenheit zur Stellungnahme zugeleitet.

(4) Die Wirtschaft und die Bürger werden bei ihren Anpassungsmaßnahmen durch die Landesregierung finanziell und fachlich unterstützt. Die Landkreise und Gemeinden können eigene Untersuchungen zur Verwundbarkeit durch Klimafolgen erstellen und darauf aufbauend individuelle Anpassungskonzepte und/oder Maßnahmenprogramme entwickeln. Die Landesregierung gewährt hierfür eine finanzielle und fachliche Unterstützung.

(5) Die Landesregierung kooperiert zu dem Zweck der möglichst weitgehenden Vorsorge mit den angrenzenden Bundesländern.

(6) Staatliche Grundstücke, insbesondere Wald- und Moorflächen sowie Gewässer in staatlicher Unterhaltslast, werden in Übereinstimmung mit den Zielen dieses Gesetzes bewirtschaftet.

Dritter Teil Monitoring und wissenschaftliche Begleitung

§ 21 Berichtspflichten und Monitoring

(1) Die Landesregierung legt alle zwei Jahre einen Bericht über die Erfahrungen mit diesem Gesetz vor, insbesondere zum Stand der Umsetzung von Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen und zur Erreichung der Klimaschutzziele. Der Bericht geht insbesondere ein auf:
(a) die Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Hessen unter Berücksichtigung der Emissionen in Hessen und der den importierten Energieträgern zuzuordnenden Emissionen (Quellenbilanz und Verursacherbilanz)
(b) die Darstellung der erwarteten Entwicklung der Treibhausgasemissionen in Hessen sowie eine Abschätzung der Wirkungen der einzelnen Maßnahmen des Klimaplans und deren Beiträge zur Erreichung der Klimaschutzziele sowie der Zwischenziele und der sektoralen Zwischenziele,
(c) bei einer drohenden erheblichen Zielabweichung nach (b) eine Analyse der Ursachen der Zielabweichung und der jeweiligen Entscheidungsebene sowie Maßnahmenvorschläge zur Wiedererreichung des Zielpfads in dem jeweiligen Sektor,
(d) die Entwicklung der klima- und energiepolitischen sowie der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen,
(e) den Umsetzungsstand der Ziele und Maßnahmen,
(f) Vorschläge zur Weiterentwicklung von Klimaschutzmaßnahmen, zur Fortschreibung des Klimaplans sowie für die Festlegung neuer Zwischenziele und sektoraler Ziele,
(g) die Umsetzung und Wirkung der Anpassungsmaßnahmen und Vorschläge zur Weiterentwicklung der Anpassungsstrategie.

(2) Die Landesregierung legt jedes Jahr einen Bericht zum Stand der Umsetzung des Konzepts für landeseigene Gebäude auf Basis wesentlicher Indikatoren vor, insbesondere mit Angaben zur Entwicklung der Treibhausgasemissionen durch die Nutzung landeseigener Gebäude, Art und Höhe des Strom- und Wärmeverbrauchs in der Landesverwaltung sowie des Kraftstoffverbrauchs.

(3) Die für die Umsetzung der jeweiligen Strategien und Maßnahmen zuständigen Ministerien legen der Stabsstelle für Klimaschutz ihre Berichte vor, die die Erstellung des Berichts der Landesregierung koordiniert. Der Sachverständigenrat Klimaschutz nimmt zum Bericht Stellung. Der Bericht einschließlich der Stellungnahme des Sachverständigenrats Klimaschutz wird dem Landtag zugeleitet.

(4) Bei Zielabweichung beschließt die Landesregierung die erforderlichen Landesmaßnahmen innerhalb von vier Monaten nach der Beschlussfassung des Berichts durch die Landesregierung.

(5) Der Bericht wird veröffentlicht.

§ 22 Sachverständigenrat Klimaschutz

(1) Die Landesregierung beruft einen Sachverständigenrat Klimaschutz mit zehn Persönlichkeiten, die über herausragende fachliche Qualifikationen auf dem Gebiet des Klimaschutzes, der Auswirkungen des Klimawandels und der Energiepolitik verfügen.

(2) Die Aufgabe des Sachverständigenrats Klimaschutz besteht in der Beratung der Landesregierung bei der Erarbeitung und Fortentwicklung des Klimaplans. Darüber hinaus befasst er sich auf eigene Initiative, auf Anregung des Landtags oder auf Anfrage der Landesregierung mit spezifischen Themen der Klima- und Energiepolitik. Jeweils vor der Fortschreibung des Klimaplans bewertet er den

BUND
FRIENDS OF THE EARTH GERMANY
HESSEN

Umsetzungsstand der Klimaschutzmaßnahmen im Hinblick auf die Klimaschutzziele, macht Vorschläge zur Weiterentwicklung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen und legt dem Landtag und der Landesregierung den entsprechenden Bericht dazu vor. Die Landesregierung nimmt zum Bericht binnen dreier Monate Stellung gegenüber dem Landtag.

(3) Die Mitglieder des Sachverständigenrats Klimaschutz werden auf fünf Jahre berufen. Eine Wiederberufung ist zulässig. Es handelt sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit.

Version 1 Juli 2021
Version 2 August 2021
Version 3 August 2022

HSGB
HESSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Per E-Mail: k.thaumueller@ltg.hessen.de und
d.erdmann@ltg.hessen.de
Vorsitzende des Ausschusses
für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz
des Hessischen Landtages
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Referent(in) Frau Vogelmann,
Frau Kar, Herr Brodt
Abteilung 2.2
Unser Zeichen Vo/jg

Telefon 06108 6001-49/42/40
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen I 2.18
Ihre Nachricht vom 19.10.2022
Datum 03. November 2022

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages
hier: Gesetzentwurf der Landesregierung
Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels - Drucks. 20/9276 -

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung. Inhaltlich verweisen wir auf unsere im Rahmen der Verbändeanhörung gegenüber dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz abgegebene Stellungnahme, die wir diesem Schreiben beifügen. Wir bitten ebenso höflich wie nachdrücklich um die Berücksichtigung unserer dort formulierten Forderungen.

An der Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages am 23.11.2022, 13:00 Uhr wird der Unterzeichner als Geschäftsführer des Hessischen Städte- und Gemeindebundes teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Heger
Geschäftsführer

Anlage: Unsere Stellungnahme an das HMUKLV v. 8.09.2022

HSGB
HESSISCHER STÄDTE- UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Hessische Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Mainzer Str. 80
65189 Wiesbaden

Referent/-in Frau Vogelmann,
Frau Kar, Herr Brodt
Abteilung 2.2
Unser Zeichen Vo/YK/SB/Lo
Telefon 06108 6001-49/42/40
Telefax 06108 6001-57
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom 28.07.2022
Datum 08. September 2022

Entwurf des Hessischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels
hier: Einleitung der Verbändeanhörung

Sehr geehrte Herr Bruhn,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum oben genanntem Gesetzesentwurf bedanken wir uns.

Die Folgen des Klimawandels werden zunehmend spürbar, sodass der Klimaschutz zweifelsohne als Thema von zentraler Bedeutung zu sehen ist. Insofern hebt das Bundes-Klimaschutzgesetz in § 13 die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand in ihrer Gänze hervor. Vor diesem Hintergrund verwundert es jedoch, dass der Entwurf eines Hessischen Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels vornehmlich die Kommunen in der Verantwortung sieht. So ergibt sich für das Land Hessen vorrangig nur eine Vorbildfunktion (§ 7) und eine unterstützende Tätigkeit (§ 8 Abs. 2). Für die Gemeinden und Landkreise wird hingegen in § 8 Abs. 1 die besondere Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele und die Anpassung an die nicht zu vermeidenden Folgen des Klimawandels als eine neue Aufgabe im Bereich der Daseinsvorsorge formuliert. Diese Einordnung ist schon verfassungsrechtlich nicht zutreffend, weil es sich beim Klimaschutz nach allgemeiner Auffassung um einen überörtlichen Belang handelt, der als solcher zunächst einmal nicht zu den Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft zählt (Bundesverwaltungsgericht - BVerwG - Urt. v. 25.1.2006 Az. 8 C 13/05 – juris). Wir verkennen dabei nicht, dass die kommunalen Aufgaben durch die negativen Klimaveränderungen unter

hohem Anpassungsdruck stehen und vielfältige Handlungsbedarfe auch auf kommunaler Ebene befriedigt werden müssen. Die „besondere" Verantwortung ist aber vielmehr unbedingt beim Land Hessen selbst zu sehen. Es handelt sich beim Umwelt- und Klimaschutz nämlich um eine fundamentale Staatsaufgabe (so wörtlich das BVerwG, Urt. v. 23.11.2005 Az. 8 C 14/04 – juris Rn. 20), die nicht delegiert werden kann.

Zudem ist nach den Vorgaben des Gesetzes noch nicht klar abzusehen, worauf sich die Aufgabe der Kommunen letztlich im Einzelnen erstrecken wird, denn dies wird nicht detailliert formuliert. Das ist aber unabdingbar: Auch die in Bundes- und Landesverfassung formulierten Staatsziele Umweltschutz ermächtigen die Kommunen nicht, Aufgaben des Umweltschutzes losgelöst von ihrem Kompetenzbereich an sich zu ziehen (BVerwG, Urt. v. 23.11.2005 Az. 8 C 14/04 – juris). Vielmehr bedarf es insoweit präziser Regelungen und gesetzlicher Ermächtigungen sowie damit zusammenhängend entsprechender Mehrbelastungsausgleiche (Art. 137 Abs. 6 HV).

Zudem ist zu erwarten, dass sich konkrete Maßnahmen erst aus dem Klimaplan ergeben werden und deren Umsetzung unter Heranziehung von § 8 als Pflicht der Kommune betrachtet wird. Zum Klimaplan hat es bisher noch keine formelle Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände im Sinne des Beteiligungsgesetzes gegeben, sodass nicht klar abzusehen ist, welchen Pflichtaufgaben konkret aus § 8 resultieren werden. Der Klimaplan selbst ist somit ebenfalls mit den kommunalen Spitzenverbänden abzustimmen.

In diesem Zusammenhang ist auch maßgeblich zu beachten, dass die Kommunen nach dem Gesetzesentwurf die besondere Verantwortung für die Erreichung der Klimaschutzziele „als Teil der Daseinsvorsorge" tragen sollen. Nach der klassischen Definition der Daseinsvorsorge fällt hierunter alles, was von Seiten der Verwaltung geschieht, um die Allgemeinheit oder nach objektiven Merkmalen bestimmte Personenkreise in den Genuss nützlicher Leistungen zu versetzen; hierbei ist aber zu beachten, dass der Begriff der Daseinsvorsorge kein Rechtsbegriff und rein deskriptiven Charakter hat (K. Stein, Rupp u.a., HGO, § 19, Ziff. 1 m.w.N.). Nach dem vorliegenden Gesetzesentwurf ist nicht erkennbar und damit auch nicht beurteilbar, welche Leistungen die Kommunen im Bereich des Klimaschutzes für ihre Bürger erbringen sollen und somit ist auch nicht absehbar, mit welchen finanziellen Mehrbelastungen diese neue Aufgabe einhergehen wird. Ohnehin ist zu beachten, dass der Begriff der Daseinsvorsorge nicht mit einem einklagbaren Recht des Bürgers auf eine bestimmte Leistung einhergeht. Unklar bleibt, welche Leistungen die Kommune hier im Bereich des Klimaschutzes gegenüber dem Bürger erbringen soll bzw. kann. Denn auch wenn der Klimaschutz unwidersprochen ein äußerst wichtiges Gut ist, das von den Kommunen im Rahmen von Baumaßnahmen, Planungen etc. – auch im Rahmen ihrer Vorbildfunktion – zu berücksichtigen ist, handelt es sich hierbei nicht um Fälle der Daseinsvorsorge im Sinne der oben dargestellten Begreiflichkeit. Die tatsächlichen Erscheinungsformen der Daseinsvorsorge zeigen sich vielmehr regelmäßig, indem öffentliche Einrichtungen, wie die Was-

serversorgung, Abfallentsorgung oder andere Infrastruktur, also für das menschliche Dasein notwendige Güter und Dienstleistungen, zur Verfügung gestellt werden. Zweifelsohne ist das Klima und damit auch dessen Schutz eine Grundlage menschlichen Daseins, es handelt sich aber nicht um ein klar umrissenes Gut, das „geleistet" werden kann. Vor diesem Hintergrund halten wir es für rechtlich unzutreffend, den Klimaschutz als Teil der kommunalen Daseinsvorsorge festzusetzen. Dementsprechend besteht in diesem zentralen Punkt erheblicher Überarbeitungsbedarf, um zu rechtlich und praktisch tragfähigen gesetzlichen Regelungen zu kommen.

Unabhängig davon ist abschließend festzuhalten, dass die Schaffung einer neuen Aufgabe für die Städte und Gemeinden – wie hier in § 8 vorgesehen – konnexitätsrelevant ist und ebenso zu berücksichtigen ist, wie bei der Gestaltung des kommunalen Finanzausgleichs.

Mit freundlichen Grüßen

Heger
Geschäftsführer

Dr. Meinhard Stalder

Stellungnahme zum hessischen Klimaschutzgesetz (HKlimaG)

In §1 werden zwei völlig ungleiche Ziele des Gesetzes formuliert: Einerseits die Reduktion von Treibhausgasen (THG) und andererseits ein bunter Strauß von sonstigen Forderungen, die z.T. hierzu in Konflikt stehen. Es ist offenbar die Beschreibung eines sehr schiefen Ziel-Vielecks.

Das Ziel 1 „THG-Reduktion“ wird im weiteren Verlauf konkretisiert, während der Ziele-Komplex unter Abschnitt (2) kaum weitere Erwähnung findet. Hierunter fallen mit Anpassungsmaßnahmen, Biodiversität, Soziales, Wettbewerbsfähigkeit …, Themen, die mindestens genauso wichtig sind. Ihre Beeinträchtigung durch die Verfolgung von Ziel 1 wird nirgendwo analysiert.

Als einzige konkret ausgestaltete Maßnahme zur THG-Reduktion wird ein Gebäude-Modernisierungsprogramm von Landes-Immobilien genannt, aus dem man implizit (emissionsneutrale Gebäude) schlussfolgern kann, dass dies vor allem durch eine Kombination aus Wärmepumpe & Photovoltaik zu erreichen gedacht wird. Andere Energielieferanten (Wind, Biomasse & Wasser) scheiden im städtischen Bereich aus. Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1) Solch ein Programm überschneidet sich mit anderen existierenden Mechanismen. Als Beispiel sei hier das EEG2023 genannt, welches bereits ein Ziel von 215 GW PV in Deutschland bis 2030 festschreiben will. Dies gilt es zu berücksichtigen.
2) Wo soll unter dem vorgenannten EEG2023-Regime der von hessischen Gebäuden erzeugte PV-Strom hin?
   Selbst bei einer 70%-Regelung blieben in der Spitze 150 GW übrig, deutlich mehr als Spitzenlast (80 GW) und Transfer ins Ausland (23 GW). Für einen nachhaltigen Effekt müsste deshalb verbindlich ein nahezu vollständiger Eigenverbrauch vorgeschrieben werden, sei es zur direkten Kühlung oder als thermischer Saisonspeicher.
   Angaben hierzu fehlen im Gesetz.
3) Woher kommen die Komponenten?
   Die meisten Solar-Panels kommen heute aus China, ebenso etwaige Batterien, deren Rohstoffe z.T. unter fragwürdigen Umwelt- und Sozialstandards geschürft werden. Werden hier am Ende Emissionen nur ins Ausland verlagert? Oder wird es eine fragwürdige local-content Regelung geben, um in Hessen ansässige Solarunternehmen zu subventionieren?

4) Wer soll den neuen PV-Boom handwerklich realisieren?
   Auf nationaler Ebene - Im EEG2023 - wird das Ziel von 22 GW p.a. genannt, doch selbst in den Rekordjahren konnte in der Spitze nur ca. ein Drittel davon (8 GW in 2012) installiert werden. Gibt es genügend Handwerker? Werden die Qualitätsstandards eingehalten? Wird es eine Ausbildungsoffensive geben?
5) Was ist mit Anpassungsmaßnahmen auf Gebäudeebene?
   Das in §1 (2) genannte Ziel der klimatischen Anpassungsmaßnahmen zum Schutz der Gesundheit wird später nicht weiter aufgegriffen. Dabei wäre das das Einzige, was die Menschen vor Ort auch spüren würden, denn der hessische Beitrag an weltweiten THG-Emissionen wird um ein Vielfaches durch vermehrten Ausstoß in Schwellenländern überkompensiert und hat nur symbolischen Charakter. Anders wäre dies, wenn man Flachdächer konsequent begrünen und feucht halten würde. Das wäre nicht nur gut für die Biodiversität, sondern hätte im Sommer durch Verdunstungskälte auch einen direkten positiven Effekt auf das städtische Klima.

Und das ist nur ein Aspekt. Weitere, gravierendere Fragen ergeben sich bei der Betrachtung des größten Emittenten, der Industrie oder internationalen Schnittstellen wie dem Frankfurter Flughafen.

FAZIT: Das Gesetz ist in der vorliegenden Formulierung unfertig. Es ist völlig unkonkret in allen Bereichen, außer den Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Landes-Liegenschaften. Es ist fraglich, ob man hierfür ein neues Gesetz bräuchte.

HESSISCHER HANDWERKSTAG

Hessischer Handwerkstag ·
Postfach 2960 · 65019 Wiesbaden

Herrn Abteilungsleiter
Simon Bruhn
Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Postfach 31 09
65021 Wiesbaden

Stellungnahme zum Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels (Hessisches Klimagesetz – HKlimaG)

1. September 2022

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: VOR-46086-G2X0Z3

Ansprechpartner:
Hans-Peter Simon
Telefon 0611 136-164
Telefax 0611 136-8164
Hans-peter.simon@hwk-wiesbaden.de

Hausanschrift:
Bierstadter Straße 45
65189 Wiesbaden
info@handwerk-hessen.de
www.handwerk-hessen.de

Präsident:
Stefan Füll
Geschäftsführer:
Bernhard Mundschenk

Der HHT ist die Spitzenorganisation des hessischen Handwerks

Wiesbadener Volksbank
IBAN DE20 5109 0000 0000 2472 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Sehr geehrter Herr Bruhn,

gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zum vorliegenden Entwurf Stellung zu nehmen.

Allgemein:

Die Herausforderungen, die der Klimawandel uns abverlangt, betrifft alle Bereiche unserer Gesellschaft. In dem hier vorliegenden Entwurf für ein Klimagesetz des Landes Hessen sehen wir die Unterstützung der Zielvorgaben der Bundesregierung und den Ansatz für eine Konkretisierung für Maßnahmen, insbesondere in Hinblick auf die Vorbildfunktion des Landes Hessen. Die anstehenden Aufgaben sind ohne die Leistungen des Handwerks nicht zu lösen. Dies setzt aber auch voraus, dass auch in Hessen hinsichtlich der Ausbildung junger Menschen schnellstmöglich ein Umdenken einsetzt, damit wir in Zukunft handlungsfähig bleiben und mehr, dringend benötigte Fachkräfte den Weg ins Handwerk finden.

Zu den einzelnen Vorschriften:

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Mit dem Hessischen Klimaschutzgesetz sollen konkrete Ziele für die Klimaschutzmaßnahmen und die Anpassungsmaßnahmen des Landes Hessen rechtlich abgesichert werden. Die gegenüber dem aktuellen Klimaschutzgesetz des Bundes zwar inhaltlich deckungsgleiche, aber redaktionell verkürzte Formulierung ist in Hinblick auf die damit verbundene Botschaft hilfreich.

DAS HANDWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Zu § 3 Klimaschutzziele

Das Land Hessen führt zusätzlich zur Bundesregelung für das Jahr 2025 einen Zielwert für die zu erreichende Minderung bei den Treibhausgasemissionen ein. Gegenüber dem Jahr 1990 sollen bis zum Jahr 2025 die Treibhausgasemissionen um mindestens 40 % reduziert werden. Grundsätzlich ist die mit der Einführung des Zwischenziels verbundene Intention, die Absenkung der Treibhausgasemissionen möglichst kontinuierlich zu gestalten, zu begrüßen. Hierdurch wird der Stellenwert des Klimaschutzes gestärkt und verbessert die Planungssicherheit für die Betriebe.

Kritisch hinterfragt werden muss allerdings die zugrunde gelegte Bilanzierungsmethode. Auch in der Begründung sind beispielsweise keine Aussagen darüber zu finden, ob hier auf Basis der Quellen- oder die Verursacherbilanz verglichen werden soll. Die Ausweitung der Betrachtung auf die in § 2 Abs. 1 genannten Treibhausgase stellt unserer Ansicht nach einen Bruch mit der bisherigen Bilanzierungspraxis im letzten CO_2-Bericht Hessen (2020), welcher in diesem Jahr erschienen ist, dar. Welche Auswirkungen diese Vorgehensweise hat, können wir derzeit nicht beurteilen. Wir halten es jedoch für dringend notwendig, dass zu den eng getakteten Zielwerten auch klar definierte Methoden beschrieben und die Ergebnisse zeitnah veröffentlicht werden.

Zu § 4 Klimaplan Hessen

Es ist selbstverständlich, dass Ziele auch mit Maßnahmen verknüpft werden müssen. Ob der Klimaschutzplan das alleinige Mittel dazu darstellen sollte, bezweifeln wir. Wie an den aktuellen Entwicklungen im Energiesektor zu sehen ist, müssen auch flexible gegebenenfalls temporäre Instrumente zur Verfügung stehen, um die Leistungsfähigkeit auch für den Schutz des Klimas wichtiger Wirtschaftsbereiche aufrechterhalten zu können. Da die Maßnahmen des Klimaplans durch den Haushaltsvorbehalt an die dafür zur Verfügung stehenden Mittel gekoppelt sind, ist der Haushalt das zentrale Steuerungselement zur Umsetzung der Maßnahmen.

Zu § 5 Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Der Bereich Klimawandelanpassung ist auch in der derzeitig diskutierten Weiterentwicklung des „Integrierten Klimaschutzplans Hessen 2025“ weiterhin mit vielen Maßnahmen enthalten. Warum dieser Bereich an dieser Stelle eigenständig behandelt wird, ist für uns nicht nachvollziehbar.

Zu § 6 Wissenschaftlicher Klimabeirat

Wir begrüßen, dass das Land Hessen eine prüfende Betrachtung seiner Vorhaben durch einen fachlich fundierten Expertenkreis beabsichtigt.

Zu § 7 Vorbildrolle des Landes

Wir begrüßen, dass die besondere Vorbildfunktion alle Behörden des Landes adressiert. Die gewählte Formulierung „...wird die Landesverwaltung netto treibhausgasneutral organisiert“ lässt unserer Auffassung nach einen weiten Spielraum bezüglich der tatsächlich zu erreichenden Ziele zu. Insofern sind auch die Kosten für den Ausgleich der weiterhin vorhandenen Treibhausgasemissionen durch Kompensationsmaßnahmen schwer abschätzbar.

Auch, dass für landeseigene Gebäude bis 2026 ein Plan zu erstellen ist, dessen Umsetzung jedoch erst bis zum Jahr 2040 begonnen werden muss, erscheint uns ineffektiv. Zumindest die Maßnahmen, die zeitlich fern von der Planerstellung realisiert werden sollen, müssen wahrscheinlich technischen Entwicklungen entsprechend angepasst werden.

Wir vermissen weiterhin Aussagen zur Bilanzierungsmethodik. So stellt sich beispielsweise die Frage, ob in die Bilanz für die Netto-Treibhausneutralität auch Scope-3-Emissionen eingehen sollen.
In der Begründung wird der mittelfristig gesetzte Zielpunkt (2040) auch mit der Verfügbarkeit entsprechender Fachfirmen sowie der benötigten Baumaterialien begründet. Die Hoffnung ist auf jeden Fall zu begrüßen, für uns jedoch nicht abzusehen.

Zu § 9 Monitoring

Die Taktung für Monitoring- und Projektionsberichte sollten enger gewählt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass Fehlentwicklungen zu spät erkannt werden.

Wir hoffen, hiermit Anregung für die Weiterentwicklung des Gesetzentwurfes gegeben zu haben und verbleiben

mit freundlichen Grüßen

Geschäftsführer
Bernhard Mundschenk

STADT FRANKFURT AM MAIN

DER MAGISTRAT

Dezernat für Klima, Umwelt
und Frauen

Stadtverwaltung (Dezernat X), 60275 Frankfurt am Main

Die Vorsitzende des Ausschusses für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Petra Müller-Klepper
Schlossplatz 1-3
65183 Wiesbaden

Auskunft erteilt
Timo Wagner
Zimmer
Telefon Durchwahl
(0 69) 2 12 – 45314
Fax
45309
E-Mail
timo.wagner@stadt-frankfurt.de
Ihre Nachricht / Ihre Zeichen
Unsere Zeichen
I 2.18
Datum
14.11.2022

Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Hessischen Landtages am 23.11.2022 zum Gesetzentwurf „Hessisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels“
Ihre Mail vom 24.10.2022 in Verbindung mit Ihrem Schreiben vom 19.10.22

Sehr geehrte Frau Müller-Klepper,

wir danken Ihnen sehr für die Zusendung des oben genannten Gesetzentwurfes und die Einladung zur Anhörung. Seitens der Stadt Frankfurt am Main nimmt Frau Stadträtin Rosemarie Heilig an der Anhörung teil.

Zum Gesetzentwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main begrüßt es ausdrücklich, dass das Land Hessen einen Gesetzentwurf zur Förderung des Klimaschutzes und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels erarbeitet hat.

Die Auswirkungen der globalen Klimakrise sind auch in Frankfurt spür- und sichtbar. Die fortschreitende Erderwärmung fordert ein sofortiges und engagiertes Handeln. Damit gehören der Schutz des Klimas und die Anpassung an den Klimawandel zu den größten Herausforderungen der Stadtpolitik. In unserer täglichen kommunalen Verwaltungspraxis wird in diesem Zusammenhang immer wieder deutlich, dass die bestehenden gesetzlichen Grundlagen noch nicht ausreichen. Die aktuelle Vorlage für ein „Hessisches Klimagesetz“ reagiert nun darauf und geht einen wichtigen Schritt in die richtige Richtung und unterstützt die Stadt Frankfurt am Main dabei, das gesetzte Ziel der Klimaneutralität bis zum Jahr 2035 zu erreichen.

Gesetze und Verordnungen der Landesregierung unter Abwägung der Auswirkungen auf die Klimaschutzziele zu beschließen, bietet die Chance, ähnliche Verfahren auf kommunaler Ebene zu etablieren.

Um eine effektive Klimaanpassung zu erreichen, ist es aus Sicht des Magistrats jedoch unerlässlich, den Gesetzentwurf zu konkretisieren beziehungsweise zu schärfen.

Hausanschrift: Alte Mainzer Gasse 37, 60311 Frankfurt am Main. RMV-Haltestelle Römer / Paulskirche
Zentrale E-Mails: umweltdezernat@stadt-frankfurt.de

Zu § 1 Zweck des Gesetzes

Im Gesetzentwurf steht der Klimaschutz vor der Klimaanpassung, differenziert in „(1) Zweck“ und „(2) weiterer Zweck“.

Maßnahmen zum Schutz des Klimas und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels sind aus Sicht des Magistrats der Stadt Frankfurt am Main - insbesondere im Zusammenhang mit der Daseinsvorsorge – jedoch eng miteinander verknüpft und gleichrangig.

Daher schlagen wir vor, beide Aspekte in der Formulierung des Gesetzeszwecks gleichrangig miteinander zu verbinden.

Zu § 5 Anpassung an die Folgen des Klimawandels

Der Magistrat begrüßt die Erarbeitung einer Strategie mit Zielen, Handlungsfeldern und Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels auf Landesebene.

Aufgrund der Vehemenz der Auswirkungen des Klimawandels (Hitze, Dürre, Überflutungen etc.) regen wir an, eine Frist zu setzen, bis wann die Strategie fertiggestellt und Maßnahmen umgesetzt werden sollen.

Die Verantwortung für die Umsetzung der festgeschriebenen Maßnahmen wird im Begründungstext den obersten Landesbehörden und ihren nachgeordneten Bereichen zugeschrieben. Hier wäre eine Konkretisierung wünschenswert, um eine transparentere Orientierung der Zuständigkeiten beziehungsweise der Verantwortlichkeiten zu erkennen.

Im Begründungstext heißt es: „Die zur Zielerreichung dieser Strategie notwendigen Maßnahmen, wie Förderprogramme oder Fachgesetze, werden gesondert umgesetzt.“ An dieser Stelle schlagen wir vor, die Fachgesetze zu konkretisieren. Es ist unklar, ob es sich hier um bestehende oder zukünftige Fachgesetze handelt. In der Verwaltungspraxis sind die Regelungsvorgaben und Instrumente, die nötig wären, zum Beispiel im Bau- und Planungsbereich, bekannt. Sie sollten auch in dieses Landesgesetz einfließen, um den Kommunen die notwendigen rechtlichen Instrumente zur Klimaanpassung an die Hand zu geben.

Auch die in Absatz 5 definierte „Förderung und die Umsetzung von Maßnahmen zur Abmilderung der negativen Folgen des Klimawandels erfolgen im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung stehenden Mittel“ lässt keine Vordringlichkeit dieser Aufgabe erkennen.

Zu § 6 Wissenschaftlicher Beirat

Der Magistrat begrüßt die Einberufung eines wissenschaftlichen Beirats.

Es sollte geprüft werden, ob der Beirat über sein Recht hinaus, Empfehlungen abzugeben, in seiner Bedeutung gestärkt werden könnte.

Gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung § 1650 vom 12. Mai 2022, „Klimaneutrales Frankfurt 2035“: Grundsatzbeschlüsse wird der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main ebenfalls einen Klimaschutzexpert:innen:beirat (kurz: Klimabeirat) einberufen. Der Magistrat ist an einer Vernetzung der Beiräte interessiert.

Zu § 8 Gemeinden und Landkreise

Hier wird in Absatz 1 den Gemeinden und Landkreise die Verantwortung zur Klimaanpassung im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge zugeteilt. Dies entspricht dem Grundsatzgedanken der kommunalen Selbstverwaltung und ist insofern unstrittig.

Die Zuständigkeit für die übergeordnete Strategie zur Klimaanpassung wird in § 5 (2) aber den obersten Landesbehörden zugewiesen. Hier sollte ebenfalls eine Zuordnung auf kommunaler Ebene geschaffen werden.

Im Rahmen der Umsetzung von Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung appelliert der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main an die Landesregierung, der kommunalen Ebene finanzielle Unterstützung zu leisten, um die Finanzierung sicherzustellen.

Zu § 9 Monitoring

Bei den Vorgaben zum Monitoring fehlt der Bezug zur Klimaanpassung. Hier ist es wichtig, Vorgaben zu formulieren beziehungsweise deutlich zu machen, dass die in der Anpassungsstrategie formulierten Ziele, Handlungsfelder und Maßnahmen einem Monitoring unterliegen werden.

Perspektivisch wäre vor dem Hintergrund der bereits existierenden Landesbehörden (Wasser-, Bodenschutz-, Naturschutz-, Fischerei-, Jagd-, Forst-, Denkmalschutz- etc.) zu überlegen, ob die Einrichtung einer ausführenden Klimabehörde auf allen Verwaltungsebenen mit den entsprechenden Aufgaben und Befugnissen für eine Durchsetzung der Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsziele strukturell sinnvoll und angezeigt wäre. Voraussetzung hierfür ist eine klare Aufgabenbeschreibung, die die behördlichen Genehmigungs-, Überwachungs- und Sanktionsaufgaben enthält, um die Durchsetzung der extrem wichtigen Aufgaben sicherstellen zu können.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Gesetzentwurf, der sich den wichtigen Themen Klimaschutz und Klimaanpassung annimmt, und wir stehen für Fragen zu unserer Stellungnahme selbstverständlich sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Rosemarie Heilig
Stadträtin